Der
Culturkampf in Bayern

und dessen

Bedeutung
für die kathol. Kirche Deutschlands.

Von

J. Verus.

Berlin 1890.

Verlag und Druck der Germania, Actien-Gesellschaft
für Verlag und Druckerei.

Motto.

Mit der Kirche und ihrer Lehre ist im Volke alle Religion überhaupt angegriffen, und mit dieser verliert zugleich alle weltliche Autorität ihren Boden.

Carl v. Bodmann 1524.

Die seit ein paar Jahrzehnten spielenden und noch nicht zum Abschluß gekommenen kirchenpolitischen Verhältnisse Bayerns ziehen die Aufmerksamkeit nicht blos der Katholiken Deutschlands, sondern der ganzen katholischen Welt auf sich, denn der Kampf, den man in Bayern, der festen Burg der katholischen Kirche in Deutschland, führt, steht genau im Zusammenhange mit dem Kampfe, der gegen Rom allseitig entflammte und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln geführt wird.

Doch Rom ist schon aus härteren Kämpfen neugestählt und siegreich hervorgegangen, und die jüngsten Kämpfe haben nur dazu gedient, die Katholiken aus ihrer Vertrauensseligkeit aufzurütteln und sie zu größerer Einigkeit anzutreiben. Wir haben die Gesinnungen unserer christlichen Brüder kennen gelernt, und wissen nun, daß die alten Vorurtheile gegen die katholische Kirche nicht blos noch bestehen, sondern mit Absicht genährt und namentlich durch den „Protestantenverein" und den „evangelischen Bund" verbreitet werden. Wir wissen, daß man den katholischen Glauben mit Gewalt auszurotten strebt und selbst einen Religionskrieg, wenn er noch möglich wäre, nicht scheuen würde. Man ergeht sich in Schmähungen, Beschimpfungen und Verleumdungen, die denen des „theuren Gottesmannes" in keiner Weise nachstehen. Schon dieser (S. J. Janssens Geschichte Bd. 4. S. 5) gab den Anstoß, daß der protestantischen Jugend beim Religionsunterricht tiefer Abscheu gegen die „gottlosen Papisten" eingeflößt wurde; in seinem großen Katechismus häufte er die bittersten Schmähungen gegen alles, was ihm in der katholischen Kirche mißfiel. In völliger Entstellung der katholischen Lehre brachte man den protestantischen Kindern in der Christenlehre bei, daß die

Katholiken nicht Christum allein, sondern auch todte Menschen anbeten, daß der Papst der Antichrist und das Papstthum vom Teufel gestiftet sei, u. dgl.

Und heute ist es noch nicht anders, heute werden noch dieselben Lügen und Verleumdungen der Jugend beigebracht.

Die Haltung, welche das katholische Volk, der katholische Clerus und unsere Bischöfe in diesen Zeiten des neuen Kampfes, welcher die Losung: „protestantisches Kaiserthum", „protestantisches Deutschland", „protestantische Wissenschaft" ausgiebt, ist eine so bewunderungswürdige, das Toben und Dräuen auf der anderen Seite ein so widriges, daß wir des Sieges in unserer Sache um so gewisser sein können, als dieselbe von den würdigsten Männern unseres deutschen Vaterlandes vertreten wird.

Auch Bayern ist würdig in diesen Kampf eingetreten, und man hätte vielleicht jetzt schon mehr erreicht, wenn man gleich anfangs mit mehr Entschiedenheit und weniger Rücksicht vorgegangen wäre.

Gegenwärtige Arbeit soll nun den bayrischen Culturkampf in seinem Entstehen und Verlauf darstellen, wobei nicht vermieden werden kann, historische Reminiscenzen hervorzurufen, wenn auch dadurch die Schilderung an Trockenheit und Länge zu leiden haben wird.

Die Angriffe gegen die Religion, welche sich schon im 15. Jahrhundert geltend machten, auf die Einführung des Römischen Rechtes in Deutschland zurückzuführen, mag Manchem unrichtig klingen; allein der Spruch „Juristen böse Christen" stammt schon aus damaliger Zeit, und es waren gerade die römisch gebildeten Juristen, welche die bestehenden Verhältnisse auf politischem und religiösem Gebiete gewaltig erschütterten.

Da ihnen „alles, was römisch war", als Vorschrift galt, so „schnitten sie unbarmherzig den deutschen Zuständen ins Fleisch und wollten Alles auf römischen Fuß einrichten." Erde, Luft und Wasser sollte den Fürsten, als principes im Römischen Sinne, gehören. Jagd und Fischfang wurden Regale, die Gesetzgebung und alle Gewalt in Bezug auf Verwaltung, Militär, Gerichte, Finanz und Polizei, Handel und Wandel 2c. wurden als Attribute der Fürstlichen Landeshoheit erklärt. Der „Markwald" wurde in den „Wildbann" gelegt, und den „Markgenossen" die Jagdnutzung entzogen. „Wem wird, sagt Jakob Grimm (Rechtsalterthümer 248) nicht schwül

dabei, wenn er Arme darben sieht, und dieser den ungefangenen Fisch nicht fangen, das unerlegte Wild nicht erlegen darf."

Aber nicht blos das alte Volksrecht, die alte Volksfreiheit ging zu Grunde, auch das geistliche Gebiet mußte dem Fürsten, wenn er die volle Macht eines römischen Princeps besitzen sollte, untergeordnet werden.

Lange vor dem Ausbruch der Kirchentrennung wurde von den römischen Juristen der Satz vertheidigt: „Der princeps könne und müsse die Kirchenhoheit, die geistliche Jurisdiction beanspruchen und nach dem Vorbilde der altrömischen Kaiser auch in religiösen Dingen Maß und Form geben, die Bischöfe ein- und absetzen und die Güter der Kirche zu eigenem Vortheil und für die Zwecke des Landes einziehen."

In diesem Sinne sprach schon Rudolf IV. Herzog in Oesterreich 1364 (Pez H. Script. rer. Austr. I. 417.): »egomet volo esse papa, archiepiscopus, episcopus, archidiaconus, decanus in terra mea«; und die Reformation hat herbeigeführt, daß die Fürsten auch in religiösen Dingen „Maß und Form" geben; und das Bestreben dieser ging seither dahin, auch in der katholischen Kirche die Oberhand zu gewinnen.

Wenn aber einmal die Fürsten in religiösen Dingen Herren sind, dann kommt zur Geltung, was bei Aeneas Sylvius steht (opp. 539. epist. 54): Omnes hanc fidem habemus, quam nostri principes, qui, si colerent idola, et nos etiam coleremus. Et non solum papam, sed Christum etiam negaremus, saeculari potestate urgente.

Auch in Bayern wollte man nicht zurückbleiben; da heißt es z. B. von Herzog Albrecht V. (1550—1579): „Albrecht war anfangs ungleich mehr weltlichen Sinnes, als sein Vater (Wilhelm IV.); liebte gute Trünke und Bankettiren, er wollte in der Religion den Mittelsmann spielen und im Lande gar so gut eigener Bischof sein, als die Fürsten Augsburger Confession."

Man erzählt ferner von ihm, daß er einmal in München mit dem Kurfürsten von Sachsen ein Brettspiel begonnen unter der Bedingung: wenn er gewinne, so müsse der Kurfürst in Sachsen die katholische Religion wieder einführen; wenn er verliere, so müsse er Bayern dem Lutherthum öffnen.

Auf die Unterthanen nahm man ja nicht Bedacht; der Augsburger Religionsfrieden, 25. Sept. 1555, war ja nur zwischen den Reichsständen der beiden Confessionen geschlossen worden, und die Unterthanen hatten sich nach der Obrigkeit zu richten; wem von denselben es nicht behagte, konnte dahin auswandern, wo ihm Duldung gewährt wurde. Damals galt ja noch das tyrannische Princip: »cujus regio ejus religio«. Wie haben damals in der Ober-Pfalz die Prädikanten gegen die Katholiken gewüthet!

Gewissensfreiheit und Freiheit des religiösen Bekenntnisses des Einzelnen kannte man nicht. „Wessen das Land, dessen die Religion"; jeder Fürst wollte das Haupt seiner Kirche in seinem Lande sein. Es fehlte auch nicht an katholischen Fürsten, die diesem Satze huldigten.

Daß Bayern damals nicht ganz verloren ging, ist dem Eifer der Jesuiten, insbesondere aber dem Petrus Canisius zu verdanken. Ueberall, wo er hinkam, hatte er große Erfolge. Sein eigentliches Augenmerk hatte er aber auf Bayern und Oesterreich gerichtet, von deren kirchlichen Treue, — schrieb er an Otto v. Augsburg 17. Januar 1556, — Alles abhinge. Würden auch diese beiden Länder dem Irrglauben zur Beute fallen, so stehe der Untergang der Kirche in Deutschland bevor. Jesuitisch und streng katholisch war von nun an gleichbedeutend. (S. J. Janssens Geschichte 4. 388.)

Canisius war es, der den Herzog Albrecht zum Verehrer der Jesuiten machte. Im Jahre 1556 errichtete dieser dann zu Ingolstadt, im Jahre 1559 zu München ein Jesuiten-Collegium.

Wenn wir Bayern, sagte Canisius, nicht mit allem Eifer vertheidigen, so hat unser Deutschland so viel wie nichts mehr, was rechtgläubig und wahrhaft katholisch ist. Darum muß man den Herzog aufmuntern, daß er mit glühendem Eifer die Religion schütze.

Nicht unberührt darf hier gelassen werden, wie ungerecht der Vorwurf der Gegner war: „Die Jesuiten drängten sich in alle Dinge ein und wollten überall herrschen." Denn gerade Canisius, der viel Verleumdete und Beschimpfte, war es, der sich auf's Entschiedenste dagegen aussprach, daß die Patres irgend eine amtliche Stellung am Hofe übernähmen; auch nicht als sogenannte geistliche Räthe. Er wisse nicht, schrieb er 1576 an den General Merkurian, ob sich Etwas erdenken lasse,

was der Einfalt des Ordens mehr widerstreite, was mehr Gehässigkeit veranlasse und größere Gefahr bringe.

Es war auch Ordensbefehl, sich in keine Staatsangelegenheiten einzumischen. Selbst der Schein müsse vermieden werden, warnte Canisius.

Die Wichtigkeit Bayerns für die Erhaltung des Katholicismus in Deutschland wurde richtig erkannt, und es war daher in unserer Zeit der erneute Angriff, Bayern von Rom zu trennen, ein wohl überlegter Plan.

Im Jahre 1573 konnte die religiöse Reform Bayerns, das bereits entkatholisirt war, durch die rastlosen Bemühungen der Jesuiten als vollendet betrachtet werden. Gerade 300 Jahre später sollte mit dem ministeriellen Erlaß vom 20. November 1873 eine neue Reform beginnen und eine Staatskirche geschaffen werden.

Der in Deutschland, eigentlich in Preußen, ausgebrochene Kampf gegen die katholische Kirche sollte in Bayern seine Haupt-Unterstützung finden. Die Vaticanischen Decrete gaben gewünschte Veranlassung. Bayern von Rom zu trennen, schien nicht so schwer, zumal das Unfehlbarkeitsdogma auch unter einigen Bischöfen Gegner gefunden hatte. Namentlich aber war es Dr. Döllinger, an den man die Hauptstütze gegen Rom gefunden zu haben glaubte, und dessen Einfluß auf den Clerus man sehr hoch anschlug.

War Bayern einmal von Rom getrennt, so war die Hauptstütze der römisch-katholischen Lehre beseitigt und der Sieg gewiß. Minister v. Lutz hielt sich dieser Aufgabe gewachsen. Mit Staunen hörte man von seiner Rede zur sogenannten Lex Lutziana, dem Kanzelparagraphen im Reichstage.

Der eifrigste Anhänger des „evangelischen Bundes" oder des „Protestantenvereins" hätte nicht ärgere Angriffe gegen die katholische Religion vorbringen können, wie damals Minister v. Lutz.

Noch niemals, sagte Bischof Ketteler, ist die Lehre der katholischen Kirche von einem Manne, der noch dazu den Schein, ein Sohn der Kirche zu sein, an sich trägt, so entstellt worden, wie von diesem bayrischen Cultusminister vor dem Reichstag, jedes Wort ist eine Unwahrheit.

Die durch Minister v. Lutz hervorgerufenen kirchenpolitischen Ereignisse Bayerns sind noch nicht zum Abschluß gelangt, und dem jüngsten Erlasse vom 15. März 1890 des Cultusministers (S. Beilage VI), der trotz seiner Krankheit nicht von seinem damaligen Vertreter, sondern von ihm selbst verfaßt und unterzeichnet ist, liegt offenbar die Absicht zu Grunde, den Kampf von Neuem zu beginnen. Man will zweifellos den Weg zur Fortsetzung des Kampfes offen lassen; dies lassen die Reden des kampfbegierigen Ministers vom 6 bis 8. November deutlich genug entnehmen. Er hat auch den Grund angegeben, warum er dies thun müßte, und behauptet, den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit der Infallibilität halte er aufrecht, um im Einklange mit den „verbündeten Regierungen" zu bleiben. Er könne das Placet nicht ertheilen, weil dies unvereinbar sei mit den Entschließungen der deutschen Regierungen vom Jahre 1870.

Wohl mochte man glauben, es sei zweckmäßiger abzuwarten und, nachdem einmal der ernstliche Wille des katholischen Volkes kund gegeben ist, und das System Lutz keine ewige Dauer haben werde, die Lösung der Frage der Zeit zu überlassen; allein die Provocationen der zahlreichen Gegner der katholischen Kirche sind von der Art, daß von einem Aufgeben des Kampfes keine Rede sein kann, um so weniger als es sich in Bayern um die Wiederherstellung der in flagranter Weise verletzten Verfassung und darum handelt, daß, wenn wahr wäre, was Lutz behauptet, sich die „deutschen Regierungen" in eine bayrische Verfassungsangelegenheit mischen würden, wozu sie nicht berechtigt sind.

Zum besseren Verständniß der Sache ist es nothwendig, sich das Gebiet des bayrischen Staatsrechts **vor** und **nach** der Verfassung näher anzusehen.

Die wichtigsten und gewichtigsten Aufschlüsse für die **Zeit vor** der Verfassung (26. Mai 1818) gibt uns das von dem hochgelehrten Staatsmann, dem bayrischen Kanzler und Gesetzgeber, v. Kreittmayr verfaßte Staats- und Kirchenrecht, welches seinem Werke des bayrischen Landrechtes beigefügt wurde, so daß dessen Aussprüche um so mehr vollkommen maßgebend sind, als dieses Kirchenstaatsrecht den bayrischen Civilgesetzen einverleibt ist.

Im 19. und 20. Kapitel „vom geistlichen und Religionsrechte" (V. Theil der Anm. zum bayrischen Landrecht) erörtert v. Kreittmayr (1741 in den Reichsadelstand erhoben und

1745 wegen seiner hohen Verdienste um die bayrische Gesetzgebung zum Reichsfreiherrn auf Offenstätten befördert) in zuverlässiger Weise, daß in Bayern ein placetum regium, im Lutz'schen Sinne, nie existirte. Placetum regium ist die von der Staatsgewalt beanspruchte Befugniß, eine Censur gegenüber den Verwaltungsgesetzen der kirchlichen Autoritäten auszuüben, so daß diese ohne die staatliche Genehmigung nicht veröffentlicht werden dürfen. Nun ist aber ein Dogma nicht ein Ausfluß der Verwaltung, sondern des Lehramts der Kirche, und ein Lehrsatz ist daher niemals ein „Gesetz". Dieser Unterschied zwischen dem Lehramt und der Regierungs- oder vielmehr Disciplinargewalt der Kirche wird absichtlich verwechselt.

Daß eine solche Censur von der Kirche nie anerkannt wurde und nie anerkannt werden kann, ist selbstverständlich. Von der Erwerbung eines solchen Rechtes Seitens der weltlichen Macht kann also keine Rede sein, und Vergewaltigung giebt nie ein Recht. Daß aber in einem paritätischen Staate ein solches Aufsichtsrecht bestehen müsse, wie in Bayern protestantischerseits behauptet wurde, kann sofort dadurch widerlegt werden, daß Preußen, Oldenburg ꝛc. ꝛc. schon längst auf ein solches Recht verzichtet haben. Andere Staaten beziehen das placetum regium nur auf nicht rein geistliche Erlasse.

Abgesehen davon, hat Bayern erst Anfangs dieses Jahrhunderts Besitzungen erworben, bei denen von einem placetum regium keine Rede sein konnte, weil sie geistliche Besitzungen waren; z. B. die Bisthümer Würzburg, Bamberg, Freysing, Passau, dann verschiedene Propsteien, und Abteien ꝛc. ꝛc.

Bayern selbst bestand damals nur aus Ober- und Niederbayern und der Oberpfalz. Es hatte seinen Länderbesitz im Elsaß und in Belgien, den größten Theil der Pfalz ꝛc. ꝛc. verloren und die genannten geistlichen Besitzungen als Ersatz erhalten. Hätte Bayern wirklich einmal das beanspruchte Recht besessen, so konnte es sich vor dem Verfassungsjahre 1818 nur auf die alten Provinzen beziehen.

Nehmen wir nun Einsicht vom „geistlichen und Religionsrechte" des bayrischen Kanzlers v. Kreittmayr, so müssen wir uns überzeugen, daß es ein placetum regium, im Lutz'schen Sinne, vor dem Verfassungsjahre nicht gab. Es ist dieser Rückblick und dieser Beweis deshalb nothwendig, weil Lutz und seine Anhänger zu beweisen suchten, das Placet habe in

Bayern schon längst bestanden und sei schon längst ein Majestätsrecht gewesen, das nicht aufgegeben werden könne. Man möchte aber fast behaupten, daß er selbst das verfassungsmäßige Oberaufsichtsrecht des Königs laut seiner Zustimmung zu den Entschließungen der deutschen Regierungen 1870 großentheils preisgegeben habe.

Es erwähnt der bayrische Kanzler (S. 1500 l c.), daß in Frankreich (gallicanische Kirche!) päpstliche Bullen nicht angenommen und verkündet worden, ehe solche nicht von der weltlichen Obrigkeit revidirt wurden, und das königliche Placet nebst der Einregistrirung darüber erfolgt war; er setzt aber gleich hinzu: Haec autem revisio et approbatio non est jurisdictionalis, sed provenit solum ex jure defensionis, nihilque aliud est quam testimonium, has leges nihil continere contra jura imperii.*)

Daß Bayern auch ein solches placetum habe, oder je gehabt habe, wird mit keiner Silbe erwähnt. Dagegen ist aus nachstehenden Stellen zu entnehmen, welche Rechte das Staatsoberhaupt in Bayern gegenüber der Kirche hatte.

So heißt es:

(S. 1500.) „Kirchengesetze binden alles, was in der Christenheit ist, von waserlei Stand, Geschlecht, Würde und Kondition man immer sein mag. Fürsten und Regenten sind nicht ausgenommen, denn sie gehören ebenfalls zum Schafstall Christi, und stehen quoad spiritualia et ecclesiastica unter dem geistlichen Hirtenamt."

(S. 1516.) „Bei uns Katholischen gehören die Religions- und Kirchensachen nicht mehr zum weltlichen sondern zum geistlichen Regiment. Beide theilen sich so weit von einander ab, daß jedes in seiner Sphäre ganz unabhängig ist, mithin auch keines dem anderen vor- und eingreifen darf."

(S. 1517.) „Was demnach ein katholischer Landesherr in obigen Sachen immer thut oder thun kann, das geschieht andergestalt nicht als jure advocatiae, protectionis et manutenentiae" (mit dem Rechte des Schutzes, der Vertheidigung und des Wohlwollens.)

An anderer Stelle heißt es:

(S. 1465.) „Was die weltliche Obrigkeit hiebei thun kann, geschieht nur vorstellungs- oder manutenenzweise, nach der

---

*) Diese Revision und Genehmigung ist aber keine gesetzgeberische, sondern geschieht nur aus dem Rechte der Vertheidigung und ist nichts anderes als das Zeugniß, daß diese päpstlichen Gesetze nichts gegen die Rechte des Reiches enthalten.

einem jeden Landes- oder Obersten Kirchenschutz-Herrn obliegenden Vorsorge und Inspection."

Da die sogenannten Generalmandate als Beweis für das Recht eines placetum regium geltend gemacht werden wollten, und namentlich sich v. Lutz in den Landtagsverhandlungen darauf stützte, so erscheint als ein besonders wichtiger Satz, der in unmittelbarem Zusammenhang mit den so eben aufgeführten Sätzen steht, folgender:

(S. 1517.) „Darauf (also auf das jus advocatiae, protectionis et manutenentiae d. h. nämlich auf das bloße Schutzrecht nicht aber auf ein Verbietungsrecht) beruhen insonderheit alle jene landesherrlichen Verordnungen (Generalmandate), welche hier zu Lande bereits ergangen sind und noch ergehen werden."

Von großer Wichtigkeit für die bayerische Frage ist das, was v. Kreittmayr über das „jus reformandi" (wessen das Land, dessen die Religion) S. 1557 u. ff. sagt:

„Jus reformandi" heißt es dort, „hat unterschiedliche Bedeutung. Dem engeren Verstande zeigt es die Befugniß an, kraft welcher der Landesherr seine eigene Religion im Lande einführen, alle anderen aber entweder abstellen oder auch neben der seinigen toleriren mag. Im weiteren Verstande aber bedeutet es die völlige Direction im Religions- und Kirchenwesen sammt allem Zugehör, mithin auch das davon abhangende (jus diöcesanum vel jurisdictionem ecclesiasticam) Kirchenregiment oder jus sacrorum.

Vor den Religionsstreitigkeiten wurde das jus reformandi allezeit für ein päpstliches und bischöfliches, mithin geistliches Recht geachtet. Seitdem hat selbes auch in ein weltliches Recht abzuarten angefangen; denn die weltlichen Fürsten und Regenten haben es sich nach und nach zugeeignet, und ist ihnen auch, soviel die unmittelbaren deutschen Fürsten und Reichsstände betrifft, im westphälischen Frieden bestätigt worden (was seitens des Papstes bekanntermaßen nie anerkannt wurde!). Daß das jus reformandi allen Reichsständen gebühre, ist außer allem Widerspruch. Mit welchem Rechte aber und aus welchem Titel, ist eine andere Frage. Die Protestanten geben es für ein Stück der Landeshoheit an und glauben, daß ihnen solches schon vor dem Frieden aus dem Rechte und Titel der Landeshoheit gebührt habe. (Wir machen hier darauf aufmerksam, daß v. Kreittmayr oben sagt: „vor dem Religionsfrieden wurde das jus reformandi allezeit für ein päpstliches und bischöfliches mithin geistliches Recht gehalten.) Beim westphälischen Friedenscongreß kam es zu argen Debatten; hierüber waren die Katholiken der beständigen Meinung (d. h. sie behaupteten), das jus reformandi sei nur ein bischöfliches oder päpstliches Recht. Da aber die Protestanten auf ihrem Princip beharrten, und die Katholiken nicht schlechterer Kondition, als diese

sein wollten, verglich man sich endlich darüber und gestand allen unmittelbaren Ständen das jus reformandi jedoch andergestalt nicht, als die Worte des Friedensschlusses lauten: aus gemeiner, bisheriger im Reiche geübter Praxis, zu. Aus dem Titel der Landeshoheit wollten es die katholischen Stände selbst nicht haben. Solchem nach haben sich alle katholischen und protestantischen Stände hierin zwar gleicher Gerechtsame, aber nicht aus der Landeshoheit, sondern nur aus gemeiner Uebung und wie es in dem Friedensschlusse heißt: cum jure territoriali, non tanquam causa vel titulo, sed solum conditione sine qua non, zu erfreuen.

Das jus reformandi, sagt nun der bayrische Kanzler sehr bezeichnend weiter, ist zwar obverstandenermaßen allen (protestantischen und katholischen) unmittelbaren Reichsständen bestätiget, wird aber gleichwohl von weltlich-katholischen Reichsständen bei ihren katholischen Unterthanen nicht ausgeübt, sondern sie stehen vielmehr selbst sammt ihren Unterthanen quoad ecclesiastica et spiritualia (in kirchlichen und geistlichen Dingen) unter der bischöflichen und päpstlichen Jurisdiction, denn diese ist nur von den protestantischen, niemals aber von den katholischen Ständen angefochten worden; sondern vor und nach dem Religions- und westphälischen Frieden unter den Katholiken allezeit unverletzt geblieben."

Solchem nach folgert nun der bayrische Kanzler:

„Bestehen die Gerechtsamen eines katholischen Landesherrn bei seinen katholischen Unterthanen circa sacra et ecclesiastica in dem bloßen Schutz und Schirm."

Das dürfte deutlich genug sein, und ist dieser Satz deshalb unangreifbar, weil ihn der oberste bayrische Beamte ausspricht, der seinem Herrn gewiß nichts vergab; er ist unangreifbar aus dem weiteren Grunde, weil das Kreittmayr'sche Werk mit kurfürstlichem Privileg gedruckt und herausgegeben und der bayrischen Gesetzgebung einverleibt wurde.

Davon, daß Bayern ganz specielle Rechte erworben hätte, sagt der Kanzler kein Wort; wir müssen daher als unzweifelhaft annehmen, daß vor der Verfassung die bayrischen Fürsten sammt ihren Unterthanen in rein kirchlichen und geistlichen Dingen unter dem Kirchenregimente standen und kein Recht hatten, in Religionssachen sich einzumischen, oder gar ein „non placet" auszusprechen. Dabei will jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß man vielleicht den Versuch gemacht hat, das „römische Joch" abzuschütteln; allein das Recht eines placetum regium, ein Recht, sich über die

Kirche zu stellen, läßt sich aus den oben angeführten Stellen nicht ableiten. Vielmehr lassen dieselben entnehmen, daß ein placetum, selbst wenn es auf Herkommen beruhen sollte, sich gar nie auf Glaubenssachen erstreckte.

Bayern war am 1. Januar 1806 Königreich geworden. König Max I. ließ seinen allgewaltigen Minister Grafen von Montgelas regieren. Montgelas, geb. 12. September 1759 zu München, stammte aus einem, wahrscheinlich mit Kurfürst Max Emanuel (1679—1726), dessen Mutter Henriette Adelheid aus dem Hause Savoyen stammte, während des Feldzuges in Piemont nach Bayern gekommenen savoyischen Geschlechte. Sein Vater (unter Kurfürst und nachmaligem König Max I. Generalmajor), ließ ihn an der Universität zu Ingolstadt studiren. Er trat dann dort dem kürzlich gegründeten Illuminaten-Orden bei. (Damals regierte noch Kurfürst Karl Theodor.) Dieser Orden war im Mai 1776 von dem Professor der Rechte und des Natur- und kanonischen Rechtes Dr. Adam Weishaupt gegründet. Seine Tendenz war: Ersetzung der positiven Religion durch die Lehre der natürlichen Religion (Deismus) und der monarchischen Staatsverfassung durch die Republik und erhielt durch Knigge 1780 Anschluß an die Freimaurer.

Kurfürst Karl Theodor von Bayern verbot 1784 alle gegeheimen Gesellschaften, ausdrücklich die Freimaurer, und da entschieden gegen sie vorgegangen wurde, begab sich Montgelas zu einem Ordensbruder (Hohenfels), dem damaligen Minister Herzogs Karl II. von Zweibrücken, und fand bei dem Bruder des Herzogs Karl, Max Josef (nachmals König von Bayern), Obersten des Regiments d'Alsace, welcher ebenfalls Freimaurer war, als Privatsekretär Anstellung. Nach dem Tode Herzogs Karl II. folgte ihm Max Josef in der Regierung, und nach dem Aussterben der bayrischen Linie durch den Tod des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern, 16. Juni 1799, wurde Max Josef Kurfürst in Bayern, und sein Liebling Montgelas omnipotenter Minister, da sich Max Josef wenig um's Regieren kümmerte.

Es läßt sich aus dem Gesagten leicht erklären, warum sich Montgelas der katholischen Kirche und deren Bestrebungen feindlich gegenüberstellte.

Die Freiheitskriege waren geschlagen; Napoleon I., der Bayern 1806 zum Königreich erhoben hatte, verbannt, und die Fürsten kamen zu der Ueberzeugung, daß dem Volke, welches

sein Blut für Deutschlands Freiheit geopfert, einige Entschädigung gegeben werden müsse. Im Bundesvertrage zu Wien vom 8. Juni 1815 Artikel 13 wurde daher bestimmt, in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung einzuführen. Bayern eilte damit anderen Staaten voran, obwohl Montgelas dagegen strebte; es hatte Landeserwerbungen gemacht, geistliche Besitzungen (Würzburg, Bamberg, Freysing, Passau, Eichstätt, Propsteien und Abteien), Reichsstädte und Reichsdörfer, Grafschaften und Herrschaften erworben*) und waren bei derartig zusammengewürfeltem Länderbesitz die kirchlichen Verhältnisse in größter Unordnung. Ehe es zu einer Verfassung kam, war es daher nothwendig, zunächst die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen.

Montgelas war Rathgeber des Königs in allen wichtigen Angelegenheiten, und wenn ihm auch Bayern seine jetzige Größe und das Königthum verdankt, so war er doch derjenige, der sich einer Verfassung und namentlich dem Concordat feindlich entgegenstellte und dasselbe hartnäckig zu verhindern suchte.

Endlich mußte er einer Partei, die sich um den Kronprinzen scharte, Fürst Wrede (dem Sieger von Hanau?) an der Spitze, weichen. Seine Entlassung erfolgte (1817) unerwartet, nachdem er noch mit dem fertig abgeschlossenen Concordate überrascht worden war.

Das Concordat, jene Uebereinkunft zwischen Papst Pius VII. und Max I. König von Bayern, welche die innern katholischen Kirchenverhältnisse Bayerns ordnete, wurde zwischen dem Staatssekretär Sr. päpstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und dem bayrischen Bevollmächtigten Freiherrn v. Häffelin, Bischof v. Chersones, am 5. Juni 1817 abgeschlossen. Dasselbe führt die Ueberschrift: Anhang I zur Verfassungs-Urkunde. Das die innern katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende Concordat lautet:

Seine Heiligkeit Papst Pius VII. und Se. Majestät Maximilian Josef König von Bayern von gleichem Verlangen beseelt, die katholischen Kirchenverhältnisse im Königreiche Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

---

*) Durch den Luneviller Frieden, 9. Februar 1801, verlor B. die ganze Rheinpfalz und die Herzogthümer Zweibrücken und Jülich, durch den Reichsdeputationsabschied erhielt es aber als Ersatz die Bisthümer Würzburg, Bamberg, Freysing, Augsburg, Passau nebst 12 Abteien, mehreren Propsteien und 17 Reichsstädte u. a.

Zu diesem Ende haben Se. Heiligkeit Papst Pius VII. zu ihrem Bevollmächtigten ernannt: Se. Eminenz den Herrn Herkules Consalvi, der hl. Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburam, Ihren Staatssekretär und Se. Majestät Maximilian Josef, König von Bayern, Se. Excellenz den Freiherrn Casimir v. Häffelin, Bischof v. Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem Hl. Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfang des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. 2. Se. päpstl. Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Bayern in folgender Art bestimmen. . . .

Art. 3. Die Kapitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus 2 Dignitarien, nämlich . . .

Art. 4. Die Einkünfte zum Unterhalt der Erzbischöfe und Bischöfe werden . . .

Art. 5. In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständischen Fonds versehen werden . . .

Art. 6. Se. Majestät werden mit Beirath der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem Kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können. (Emeritenhäuser.)

Art. 7. Se. Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile . . . einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts . . . im Benehmen mit dem Hl. Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. 8. Die Güter der Seminarien, Pfarreien . . . werden stets ungeschmälert erhalten . . .

Art. 9. Se. Heiligkeit werden in Erwägung . . Sr. Majestät dem König Maximilian Josef und seinen katholischen Nachfolgern auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreich B. würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Se. Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die kanonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annalen und Kanzleitaxen werden nach dem Maßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofes von Neuem festgesetzt werden.

Art. 10. Die Propsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen, wird Se. Heiligkeit verleihen, die Ernennung der Dechanten steht Sr. Königl. Majestät zu . . .

Art. 11. Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Benefizien präsentiren, auf welche seine Vorfahren . . .

Art. 12. In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamts . . .

Art. 13. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher . . .

Art. 14. Se. Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten und Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Se. Kgl. Majestät ferner wollen . . . so werden Allerhöchst dieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zur Herabwürdigung der Diener der Religion oder Verachtung geschehe, sondern . . .

Art. 15. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Sr. Kgl. Majestät den Eid der Treue . . .

Art. 16. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben gesehen werden.

Art. 17. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, wird nach den Lehren der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden.

Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten sich Se. Heiligkeit und Se. Kgl. Majestät vor, sich darüber zu benehmen und die Sache auf freundliche Weise beizulegen.

Art. 18. Beide kontrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln übereingekommen ist, und Se. Kgl. Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären. Ferner versprechen Sr. Kgl. Majestät für sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhles.

Art. 19. Die Auswechslung der Ratificationen soll . . . erfolgen.

Gegeben zu Rom am 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Herkules, Cardinal Consalvi.

Am 6. des Monats Junius 1817.

Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

Die Ratification seitens des Königs erfolgte am 24. Oktober 1817; seitens des Römischen Stuhles am 15. November 1817.

Es wird behauptet, daß das Concordat durch den bayrischen Gesandten in Rom ohne Wissen und Willen des Ministeriums abgeschlossen worden sei, und sei dasselbe nur mit der Politik des stillen Vorbehaltes, die Ansprüche des Concordates auf ihr richtiges Maß durch organische Edicte zurückzuführen, angenommen worden.

Die Politik des „stillen Vorbehaltes" wird jedem ehrlichen Menschen als etwas Unerlaubtes und Ungesetzliches erscheinen und läuft auf den früher gehandhabten, auf Täuschung abgesehenen Satz hinaus, daß Verträge nur dazu dienen, daß sie gebrochen werden.

Nun darf aber nicht übersehen werden, daß Max Josef bei Abschluß des Concordates absoluter Monarch war, und daß seine Minister seine Diener und keine constitutionellen, dem Lande verantwortlichen Minister waren, daß also ein solch „stiller Vorbehalt" unter allen Umständen eine Pflichtwidrigkeit war, weil die Minister das Concordat so annehmen mußten, wie es auf der Hand des allein Vertragsberechtigten kam.

Das Concordat war mit der Ratification für beide Contrahenten rechtsverbindlich, und danach hatten sich die Minister des Königs zu richten.

Durch Kgl. Entschließung vom 16. Februar 1818 wurde die bereits 3 Jahre vorher anbefohlene Revision des Verfassungswerkes vorgenommen. Mit Montgelas schon war das Freimaurerthum ins bayrische Ministerium gerathen, und daher kam es, daß man die organischen Edicte nicht dem Concordate anpassen, sondern daß man dieses möglichst beseitigen wollte.

Wie sehr man bemüht war, das Concordat so viel als möglich zu beschränken, beweist die Behauptung, daß dasselbe als Anhang zu den organischen Edicten publicirt worden sei, während es ausdrücklich als Anhang zur Verfassung erklärt worden war.

Wie unwahr diese Behauptung ist, beweist der Schlußsatz des sogenannten Religionsedicts, welcher lautet: In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche

in dem hierüber unterm 26. Mai erlassenen eigenen Edicte enthalten.

Es beweist dies ferner der Königliche Erlaß vom 7. Nov. 1818 (Beilage I), wonach das Religionsedict (II. Verfassungs-Beilage) die äußern kirchlichen Verhältnisse sämmtlicher Einwohner Bayerns ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, das der „Verfassungs-Urkunde“ (also nicht dem Religionsedicte) angehängte Concordat dagegen die innern katholischen Kirchenangelegenheiten bestimmt.

Bemerkenswerth in diesem Erlasse ist folgende Stelle:

„Dagegen bestehen wir unabänderlich darauf, daß das Unsere unveräußerlichen Majestätsrechte sichernde und die äußern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz (II. Verf. Beil.) von unsern sämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keinen Bezug hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.“

Man will daraus ableiten, daß die in diesem Edicte erwähnten „unveräußerlichen Majestätsrechte“ sich nicht blos auf die äußern sondern auch auf die innern Kirchenverhältnisse beziehen; es heiße: „Das Unsere unveräußerlichen Majestätsrechte sichernde **und** die äußern Rechtsverhältnisse . . . bestimmende, allgemeine Staatsgrundgesetz.“

Nun wird Niemand in Abrede stellen können, daß, wenn es ein zu den Majestätsrechten in Bayern gehörendes placetum regium gab (wir haben oben nachgewiesen, daß es ein solches im Lutz'schen Sinne nicht gab, sondern nur ein Schutz- und Aufsichtsrecht), darauf im Art. 1 des Concordates verzichtet worden wäre; und daß nachträglich ein solches nicht mehr geschaffen werden konnte, daß demnach die in der II. Verf.-Beil. erwähnten Majestäts-Rechte sich nur auf die äußeren Religions-Rechtsverhältnisse beziehen können.

Das wollen wir nicht in Abrede stellen, daß man ein placetum in Lutz'schen Sinne schaffen wollte, dafür bürgt der Name des Mitarbeiters an der Verfassung, des Freimaurers Feuerbach; aber diese Absicht ist nicht vollkommen gelungen, man wählte daher mehrdeutige Ausdrücke, und es haben diese zweideutigen Worte, die zur späteren concordatsfeindlichen In-

terpretation dienen sollten, allerdings Veranlassung zu einem sofortigen Kampfe gegeben.*)

Als nämlich nach der am 26. Mai 1818 zu München erfolgten feierlichen Verkündung der Verfassung der auf den 23. Januar 1819 berufene Landtag eröffnet werden sollte, fand derselbe eine unerwartete Verzögerung. Die Erwartung, man werde die versteckten Waffen gegen das Concordat nicht entdecken, ging nicht in Erfüllung.

Erzbischof Gebsattel zu München und die in den Landtag berufenen Geistlichen erklärten, den Eid auf die Verfassung nicht schwören zu können, wenn das sogenannte Religionsedict, die II. Verf.-Beil., für die Katholiken Geltung habe.

Wir verweisen auf den oben erwähnten Erlaß vom 7. Nov. 1818 (Beilage I), worin erklärt ist, daß die II. Verf.-Beil. nur die äußern Rechtsverhältnisse aller Einwohner in Bezug auf Religion betrifft, und fügen bei, daß, da Religionsedict und Concordat durch die Publication und die Aufnahme in die Verfassung ein wesentlicher Bestandtheil derselben geworden waren, eine einseitige Aufhebung nicht mehr möglich gewesen ist.

Nach langen Erörterungen wurde endlich mit Rücksicht auf den Erlaß vom 7. November 1818 mit Bewilligung des Papstes vom Erzbischof von Gebsattel die Erklärung abgegeben, man wolle den Eid unter der Voraussetzung schwören, daß derselbe lediglich die bürgerliche Ordnung betreffe und zu nichts verpflichte, was der Glaubenslehre und den Gesetzen der katholischen Kirche widerspreche.

Es wurden dann noch weitere Verhandlungen gepflogen, und fand endlich der Streit zwischen Staat und Kurie über Concordat und Religionsedict durch die sogenannte Tegernseer Erklärung seinen Abschluß.

Dieser Königliche Erlaß, gegeben zu Tegernsee 15. Sept. 1821 (Siehe Beilage II), sagt ausdrücklich:

„Daß der auf die Verfassung abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß die katholischen Unterthanen zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.“

---

*) Feuerbach war, wie Montgelas, Illuminat und hatte den Bundesnamen Vesuvius. Dr. Orterer nennt ihn mit Recht den „unseligen Dämon“, der den Zwiespalt in die Verfassung brachte.

Dem protestantischen Oberconsistorium wurde auf seine „Besorgnisse“ mit Königlichem Erlaß vom 19. Januar 1822 (Siehe Beilage III) erwidert:

„Daß das Concordat und alle auf die Vollziehung desselben sich beziehenden Anordnungen, wie sich von selbst verstehe, lediglich auf die katholische Kirche und die Staatsangehörigen der katholischen Religion sich erstrecken, und die verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche und ihrer Glaubensgenossen nicht berühren.“

Auf diese Allerhöchsteigene Erklärungen hin konnte mit Rücksicht auf den Art. 18 des Concordates kaum ein Zweifel aufkommen, daß die feierlich eingegangene und beiderseits ratificirte Uebereinkunft jemals nicht zur Ausführung käme.

Insbesondere sollte man glauben, daß die Bestimmung daß: „Niemals aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beigefügt oder daran etwas abgeändert werden, oder daß dieselben ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des Apostolischen Stuhles ausgelegt werden dürften“, genügend gewesen wäre, davon abzuhalten, auf Umwegen das königliche Wort zu Nichte zu machen.

König Max Josef gab sich redliche Mühe, das einigermaßen gut zu machen, was der „stille Vorbehalt“ des freimaurerisch angehauchten Ministeriums verbrochen hatte. Aber auf dieser Bahn ist man nicht fortgeschritten, und die Lehrer des bayrischen Staatsrechtes scheuten sich nicht, die Bahn zu verfolgen, die die kirchenfeindliche Clique angebahnt und vorgezeichnet hatte.

Dadurch wurde schon frühzeitig die studirende Jugend in die kirchenfeindlichen Bahnen getrieben, und so konnte es kommen, daß ein großer Theil des bayrischen Beamtenthums sich zur Zeit im kirchenfeindlichen Lager befindet.

Im letzten Absatz des II. (Religions-) Edicts heißt es z. B.: „Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung. In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem Papste abgeschlossenen Concordate enthalten.“

Hieraus folgert nun Staatsrechtslehrer v. Pözl Folgendes:
„Nicht der ganze Inhalt des Staatsgesetzes sei zum Staatsgesetz erhoben, sondern nur jener Theil, der sich auf die übrigen d. h. auf die im Edict nicht normirten Gegenstände beziehe."

Das ist eine für einen Juristen merkwürdige Folgerung. Die Publication des Concordats ist unbedingt erfolgt, und nicht etwa als Anhang zum II. Edict. Sie ist daher dem ganzen Inhalte nach erfolgt, und wenn das Concordat in Widerspruch mit dem II. Edict steht, so kann die Frage nur die sein: Welches dieser beiden Staatsgrundgesetze hat den Vorzug. (Bekanntermaßen hat das specielle Gesetz (Concordat) vor dem allgemeinen (II. Verf.-Edict) den Vorzug!)

Darüber kann nun wohl kein Zweifel sein, daß das Concordat für die Vertragschließenden nicht erst mit der Publication, sondern sofort mit der Ratification verbindend war.

Das Concordat ist ein Vertrag zwischen Papst und König, in welchem gegenseitig Rechte eingeräumt und aufgegeben wurden. So z. B. hat der Papst gegen die bisherige Uebung, nach welcher die Besetzung der Bischofsstühle zwischen dem Papst und dem Landesfürsten monatsweise wechselten (S. Kreittmayr's „geistliches Recht" § 18 Ziffer 8 u. ff. S. 1193 u. ff.), dem König die Besetzung der Bischofsstühle eingeräumt.

Die Verfassung dagegen sammt den Edicten ist Geschenk des Königs an sein Volk, und mit demselben konnte er sich nicht Majestätsrechte erwerben, die er nie oder nicht mehr besaß. Er konnte aber auch nichts mehr zurücknehmen, was er nicht mehr hatte.

Wenn Dr. Pözl sagt: Das Volk habe nur solche Rechte aus dem Concordate erwerben können, wie sie das Edict II bestimmt, ferner, wenn eine Concordatsbestimmung im Widerspruche stehe mit den Bestimmungen des Edicts, so könnten nur die letzteren angewendet werden, da der ersteren rechtlich eine gesetzliche Kraft nicht zukomme — so ist dies, abgesehen von einer ganz verkehrten Anwendung einfacher Interpretationsregeln, falsch, weil es sich nicht um Rechte des Volkes, sondern um angebliche Majestätsrechte handelt, die man sich gegenüber den klaren Bestimmungen des Concordats erst schaffen will. (Wir sagen absichtlich „schaffen", denn ein solches Majestätsrecht hatte Bayern nie.)

Ein Recht auf ein Placet konnte ja auch nie Volksrecht werden; für die Unterthanen entstand durch das Edict II kein Recht in diesem Sinne, daß der Regent ein Placet im behaupteten Umfang ausübe, aber durch die Publication des Concordates entstand für das Volk das Recht auf Erfüllung des Concordates. Das katholische Volk hat ein Recht erworben, daß das Concordat, wie es verkündet wurde, auch eingehalten werde. Die Parität wird dadurch in keiner Weise verletzt.

Man fasse ferner folgendes ins Auge: Die II. Verfassungs-Beilage enthält die Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse sämmtlicher Einwohner ohne Unterschied der Religion in Bezug auf Religion und Kirche, der Anhang I „zur Verfassungsurkunde“ (es heißt nicht: „zum Edict II“) die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten; wie kann es nun angehen, das Edict II auf innere Verhältnisse der Katholiken auszudehnen. Es darf nicht übersehen werden, daß wie für die Katholiken, so auch für die Protestanten als „Anhang II zur Verfassungs-Urkunde“ ein Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten gegeben wurde.

Es wäre eine große Ungleichheit, wenn die Katholiken in ihren Rechten bezüglich der inneren kirchlichen Angelegenheiten durch Edict II beschränkt, dagegen die Protestanten bezüglich ihrer inneren Kirchenangelegenheiten vom Edict II unabhängig wären.

Man gebe aber endlich auch auf Wortlaut und Interpunction Acht: Wenn Pözl sagt, es heiße: In Ansehung der „übrigen inneren“ Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen im Concordat enthalten, und seien damit nur jene inneren Kirchenangelegenheiten, die sich auf die „übrigen (im Edict nicht enthaltenen) inneren“ Angelegenheiten beziehen, gemeint, so ist dies offenbar falsch. Einmal kann uns Pözl nicht angeben, welche inneren Kirchenangelegenheiten des Concordats mit dem Edict nicht betroffen würden, und — ist der Sinn der Worte die „übrigen inneren“ nicht der, wie Pözl ganz in gezwungener und einen unlösbaren Widerspruch erzeugender Weise behauptet, sondern dieser: „die übrigen Kirchenangelegenheiten, welche sich auf innere Verhältnisse beziehen“, in Beziehung auf die katholische Kirche sind in dem Concordate enthalten. Um zu dieser Version zu gelangen, bedarf es nur zweier Komata, (die vielleicht absichtlich weggelassen wurden)

man schließe das Wort „inneren“ in zwei Komata und schreibe: „Die übrigen, inneren, Kirchenangelegenheiten“, und jeder Zweifel ist gehoben.

Die königlichen Erlasse stimmen dann ganz genau mit dem sich durch solche Interpunction ergebenden Sinn und mit der Verfassung und dem Edict II; es wird dadurch jene Version, die Widerspruch hervorbringt, beseitigt und stellt die pietätlose Aeußerung Lutz': „Die Tegernsee-Erklärung sei eine werthlose Phrase“, ins rechte Licht. Herr Bischof Leonrod von Eichstätt hat in einer Antwort auf den Lutz'schen Erlaß vom 27. August 1871 geäußert: „Wenn das Königswort von Tegernsee kein Gesetz ist, könnte es nicht noch mehr als ein Gesetz, könnte es nicht ein Princip sein? Wenn es keine Interpretation ist, könnte es nicht eine Regel für die Interpretation sein? Wenn es die Kammer nicht bindet, kann es nicht eine Verpflichtung für die Kammer sein, niemals eine Interpretation zuzulassen, welche diesem Königsworte widerspricht. . . . . Am Worte eines Königs deuteln, an den heiligen Eidschwüren rütteln, die Grundlagen des Friedens in Zweifel stellen, — das, Excellenz, dürfte wohl staatsgefährlicher sein, als die Lehre der katholischen Kirche über das unfehlbare Lehramt des Nachfolgers des heiligen Petrus.“

Wenn Pözl sagt: Die Erklärungen vom 7. November 1818, 15. September 1821 und 19. Januar 1822 (S. Beilage I, II und III) seien weder rücksichtlich ihrer Form noch ihres Inhaltes geeignet, das von ihm (Dr. Pözl) gewonnene Resultat zu ändern, so setzt er eben seinen Professoren-Stolz über das Wort des „Gesetzgebers“ und dessen alleinberechtigte Interpretation; er verachtet das von seinem Könige aufgestellte Princip.

König Max II. sagt in seinem Erlasse vom 8. April 1852:

> „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verfassungs-Beilage sei jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist, oder sich derselben nähert.“

Die Stellen der Verfassung und der II Verfassungsbeilage, welche zum Verständniß der Frage nothwendig sind, lauten folgendermaßen:

Verfassungs-Urkunde (§ 9 IV). Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; . . . . Die in dem Königreich bestehenden 3 christlichen Kirchengesellschaften genießen

gleiche bürgerliche und politische Rechte . . . die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise **nie** gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das oberstheitliche **Schutz**= und **Aufsichts**recht eintritt, **wonach** keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen . . . die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreiches, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügten besonderen Edicte enthalten. (II. Verf.-Beil.)

(§ 7 X.) Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus. . . . .

II. Verfassungs=Beilage. § 2. Niemand darf in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens einem Zwang unterworfen werden.

(§ 38.) Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht (vergl. §§ 57 und 58) nach dem im III. Abschnitt (§§ 50—79) enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: a. der Glaubenslehre . . . .

(§ 42.) Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. (Vergl. § 51.)

(§ 50.) Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung soll sich in rein geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre nicht einmischen, als in so weit das königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt.

(§ 51.) Solange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den einschlägigen königlichen Landesstellen nicht versagt werden darf.

(§ 57.) Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtiget, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

(§ 58.) Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung (placet) publicirt und vollzogen werden.

Mit keinem Worte ist des Lehramtes erwähnt; und man müßte sich Gewalt anthun, wenn man aus diesen, sicher absichtlich nicht klar und deutlich gewählten Worten, namentlich aber mit Rücksicht auf das Concordat, das herausfinden wollte, was Minister Lutz heraus- oder hineininterpretirte. Der § 58 ist die Schlußfolge aus § 57 und kann, da er im Edict für die äußeren Rechtsverhältnisse aufgeführt ist, nicht auf die inneren angewendet werden; wie denn auch dies aus Beilage I und II genügend hervorgeht.

So stand die Angelegenheit bis zum Jahre 1870, und wenn auch die angeführten Stellen höchst zweideutig waren, so genügte doch das gegebene königliche Wort (Tegernseer Erklärung), und es kamen keine das katholische Gewissen bedrückende Mißverständnisse vor.

Als unter der Regierung Max II. das Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä verkündet wurde, fiel keinem der Bischöfe ein, das placetum regium hierzu zu verlangen, und es fiel auch dem Ministerium nicht ein, in diesem Falle für den König ein solches zu beanspruchen. Ja, als der Priester Braun sich gegen diese Lehre auflehnte, wurde das königliche Schutzrecht in Anspruch genommen und unbedenklich gewährt. Es hatte Max II. Gelehrte um sich gesammelt, wie Leopold Ranke, J. C. Bluntschli u. A., die der katholischen Lehre kein Wohlwollen entgegenbrachten; gleichwohl wissen wir, daß der König, gleichwie seine Vorfahren, aussprach, daß im Zweifel zwischen Religions-Edict und Concordat letzterem der Vorzug zu geben sei. Er blieb, trotz seiner Umgebung, dem „Principe“ seines Großvaters treu.

Als man gelegentlich der Verweigerung des placetum zur Verkündigung des Unfehlbarkeits-Dogmas auf den Vorgang beim Dogma immaculatae Mariae aufmerksam machte, so scheute man sich nicht, zu behaupten, der Fall damals sei ganz anders: Die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariä sei eine in Bayern längst recipirte und anerkannte gewesen. Dies finde im bayrischen Ritterorden vom hl. Georg seine Bestätigung. (Der Orden, 28. März 1729 vom Churfürsten Karl Albrecht, nachmaligen Kaiser Karl VII. gestiftet, hat die Vertheidigung des christkatholischen Glaubens und die Ausübung der Werke der Barmherzigkeit zum Zwecke. Im Ordenskreuz ist auf goldenem Grunde die Jungfrau Maria abgebildet und hat die Inschrift V(irgini) I(mmaculatae) B(avaria) I(mmaculata). Im Jahre 1871 wurde der Orden

durch Ludwig II. reorganisirt.) Durch das Vorgehen gegen den Priester Braun aber sei das Dogma noch dazu faktisch anerkannt; es habe also keines placetum bedurft. Daß dieser Schluß falsch ist, bedarf wohl keiner Ausführung. Richtiger ist jedenfalls die Annahme: Man schritt gegen den häretischen Priester Braun ein, weil der Verfassung gemäß ein Dogma keines Placets bedurfte. Wollte man das Gegentheil behaupten, so würde man sich über das unfehlbare Lehramt des Papstes stellen. Die „factische Anerkennung" ist ja nichts anders, als das Geständniß, nicht etwa, daß man es übersehen habe, auf dem Ansuchen um das Placet zu bestehen, sondern, daß man anerkannte, eines solchen bedürfe es nicht bei Entscheidungen des Lehramtes, ein solches sei ein Eingriff in dasselbe.

Ganz zutreffend sagt Dr. Th. Hauk in seiner „Studie über das placetum regium" (Regensburg. Verlag v. Fr. Pustet S. 9): „Das Placet wird (Abs. 5 § 9 Titel 4 der Verf. Urk. siehe oben) für Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt, also der gesetzgebenden Gewalt der Kirche — Hirtenamt — im Gegensatz zum Lehramt und Priesteramt der Kirche verlangt."

Unzweifelhaft weisen die Worte der angeführten Stelle: „als in so weit das Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze 2c. 2c.", darauf hin, was unter Schutz- und Aufsichtsrecht zu verstehen sei, daß also Lehren der katholischen Kirche nicht unter das Aufsichtsrecht, wohl aber unter das Schutzrecht fallen. (Vergl. den oben angeführten § 51 der II. Verf. Beil.)

Ganz richtig bemerkt Dr. Hauk l. c. S. 13: „Faßt man die Dogmen der katholischen Kirche, und speciell jene des vaticanischen Concils über das unfehlbare Lehramt des Papstes ins Auge, so sind sie weder in den Grenzen des bayrischen Staates (Siehe oben § 58 der II. Verf. Beil.) vorfallende Handlungen, Ereignisse oder Verhältnisse, noch Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Kirchengewalt, sondern eine Erklärung (Doctrina) des unfehlbaren kirchlichen Lehramts. Das Gesetz, wonach die vom unfehlbaren kirchlichen Lehramt definirten Glaubenswahrheiten von jedem Katholiken, Fürsten und Minister nicht ausgeschlossen, zu glauben sind, wenn sie Mitglieder der katholischen Kirche bleiben wollen, ist ein uraltes von Christus und seinen Aposteln herstammendes." (Siehe oben die Aeußerung

Kreittmayrs: Kirchengesetze binden alles . . . . Fürsten und Regenten nicht ausgenommen, denn sie . . . . stehen quoad spiritualia et ecclesiastica unter dem geistlichen Hirten-amt.)

Was nun das Unfehlbarkeits-Dogma betrifft, so war es ein offenbarer ministerieller Mißgriff, sich, um die Nichtanwendung eines Placets beim Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä zu rechtfertigen, darauf zu berufen, daß diese Lehre in Bayern schon längst anerkannt gewesen sei, denn man konnte sofort nachweisen, daß derselbe Fall bei der Lehre vom Unfehlbarkeits-Dogma stattfinde.

Der bayrische Kanzler v. Kreittmayer sagt in seinem Werke vom „geistlichen Rechte" S. 1494 und ff.: „Ueber die Frage, ob der Papst infra vel supra concilium generale sei, ist die gesammte katholische Kirche noch nicht vereinigt. (Einigkeit wurde durch das vaticanische Concil herbeigeführt.) Von dieser Frage hängt die weitere ab: ob der Papst extra concilium infallibilis, oder ob die Apellation a papa ad concilium Platz greife, und ob der Papst demselben derogiren könne"?

Wir Deutsche halten mit den Italienern, „daß der Papst supra concilium generale (also extra concilium infallibilis) sei."

Diese Lehre war zur Zeit des bayrischen Kanzlers (1768) schon eine alte (man denke nur an die Differenz des Papstes mit der gallikanischen Kirche), und sonach hat Minister Lutz sich mit seinen eigenen Behauptungen geschlagen; seine Bezugnahme auf das Dogma immaculatae Mariae läßt sein Vorgehen gegen die Infallibilitätslehre geradezu als eine „Vergewaltigung" erscheinen.

Der Culturkampf hatte in Preußen begonnen. Windthorst constatirte im preußischen Abgeordnetenhause am 25. Januar 1878: „Der Vater dieser (Culturkampf-) Gesetze ist und bleibt Fürst Bismarck."

„Man hat den bayrischen Cultusminister Lutz (sagt das „Regensburger Morgen-Blatt 1890 Nro. 95) den Culturkampfs-Adjutanten Bismarcks genannt, aber er war viel mehr. Er hat den Kampf gegen Rom früher angefangen und länger fortgeführt, als Fürst Bismarck, und die Culturkampfs-Gesinnung und Methode des bayrischen „katholischen" Cultusministers ist der Kirche gefährlicher und uns noch viel unsym-

pathischer, als die des „protestantischen" deutschen Reichskanzlers. Und hätte Lutz des Letzteren Stelle und Macht inne gehabt, dann wäre es den deutschen Katholiken wahrscheinlich viel schlimmer ergangen als unter Bismarck. Das ist der Unterschied zwischen dem großen Fürsten und dem kleinen bayrischen Cultusminister."

Und weiter äußert sich dasselbe Blatt: „Manch schwere Anklage und manch verletzendes Wort hat Fürst Bismarck im reckenhaften Grimme gegen unsere Kirche geschleudert: aber vorher und nachher haben „altkatholische" und „auchkatholische" Männer der Politik und der Wissenschaft noch viel gehässigere Schmähungen und Insulten gegen dieselbe gerichtet. Und hat Fürst Bismarck von der parlamentarischen Tribüne aus jemals eine so tief kränkende und verletzende Sprache geführt, wie der bayrisch-katholische Cultusminister Lutz im Reichstage bei der Begründung seines Kanzelparagraphen (der Lex Lutziana), in jener Rede, deren leidenschaftliche Vehemenz selbst die Protestanten als bisher unerhört überraschte, und von der Herr Bischof Ketteler sagte: Noch niemals ist die Lehre der Kirche von einem Manne, der noch dazu den Schein an sich trägt, ein Sohn der Kirche zu sein, so entstellt worden, wie von diesem bayrischen Cultusminister vor dem deutschen Reichstage.

Jedes Wort ist eine Unwahrheit . . . Was er von der katholischen Kirche sagt, ist nicht ihre Lehre, sondern ein Zerrbild, wie es die erbittertsten und leidenschaftlichsten Feinde ausmalen. Jeder andere Vorwurf gegen die Kirche läßt sich an Schwere gar nicht mit dem vergleichen, den Herr v. Lutz erhebt, daß nämlich in der Kirche Dogmen „„nach Bedarf"" gemacht werden. Die ganze Rede besteht aus Anschuldigungen und Anklagen gegen die katholische Kirche, aus ununterbrochenen Mißdeutungen ihrer Lehren und Bestrebungen, ganz im Sinne der Rongeaner, des Protestantenvereins und ihrer Gesinnungsgenossen in der Presse."

Wenn der „Protestant" Bismarck in Folge der Verleumdungen und Lästerungen, welche katholische Gelehrte und Diplomaten gegen Rom und das Papstthum vorbrachten, in seinem jedem Protestanten anerzogenen Mißtrauen gegen Rom im Altkatholicismus eine Waffe gegen die Römische Macht zu ersehen glaubte, wenn er die Zeit für die Bildung einer deutschen katholischen Nationalkirche als

gekommen erachtete, wenn er wirklich in der Meinung bestärkt wurde, es sei dies ein leicht durchführbares Werk, so waren die Urheber hiefür nicht in Berlin, sondern mitten im katholischen Bayern, in München zu finden.

Döllinger, der Vater des Altkatholicismus, Lutz, der neue Papst der bayrischen Staatskirche, haben zum Culturkampf wohl das Meiste beigetragen.

Als Bismarck die Erfolglosigkeit des Kampfes begriff, und zur Einsicht kam, daß das neue Dogma nicht staatsgefährlich sei, war es der katholisch-bayrische Cultusminister, der den Landtagsabgeordneten in den denkwürdigen Sitzungen vom November 1889 die Behauptung der „Staatsgefährlichkeit des Infallibilitätsdogmas" entgegenhielt und behauptete: „Ich bleibe dabei, daß die Regierungen das Vaticanum als staatsgefährlich erklärten und auf diesem Standpunkte noch stehen."

Das sagte der Minister eines katholischen Monarchen, dessen Strenggläubigkeit gerühmt wird, das sagte der Minister eines Staates, dessen weitaus größter Theil der Bewohner streng katholisch ist.

Eine Lehre, die in Bayern schon vor mehr als 100 Jahren gelehrt und geglaubt wurde, die der ganzen katholischen Welt gemeinsam ist, erlaubte sich der Cultusminister „staatsgefährlich" zu nennen und damit den Kampf gegen Rom zu rechtfertigen.

Dieser Ausspruch wird in Bayern, aber sicher nicht zum Ruhme des Verkünders, unvergessen bleiben. — Es gab einmal einen Staat, dem das Christenthum „gefährlich" war. Es war der heidnische Staat, der keine Scheidung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt kannte und duldete und in der Staatsomnipotenz gipfelte. „Wie aber heute, schrieb der Bischof Senestrey von Regensburg im Mai 1871 an den Clerus seiner Diöcese , Männer, welche sich Katholiken nennen, Lehren der Kirche, „staatsgefährlich" nennen mögen, das begreife ich nicht. Wir haben nicht gelesen, daß die Herren, welche die Lehren der Kirche als staatsgefährlich denunciren, jemals die Träger der weltlichen Macht aufmerksam machten auf die Staatsgefährlichkeit der atheistischen und materialistischen Theorien und Lehrsysteme, welche die Fundamente der Moral, des Rechtes und des Staatswesens untergraben."

Die Beschlüsse des Vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 gaben dem Stiftspropst und Reichsrath Dr. Döllinger Veranlassung, sich gegen dieselben aufzulehnen. Am 19. Januar 1870 schon

hatte er sich gegen das Unfehlbarkeits-Dogma in einem Zeitungsartikel ausgelassen, und in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichte er seine „Römischen Briefe vom Concil“. Am 21. Juli erließen 44 Professoren und Docenten der Münchener Universität eine Erklärung gegen die Oecumenizität des vaticanischen Concils und gegen das neue Dogma. Der Cultusminister erließ am 9. August 1870 ein Verbot gegen die Veröffentlichung der Concilsbeschlüsse ohne vorheriges placetum regium; die Bischöfe aber veröffentlichten trotz des Verbotes das Dogma in ihren Pastoralblättern. Nur der Bischof von Bamberg suchte um das Placet nach; der Cultusminister verweigerte dasselbe, und nun ließ der Bischof am 1. Mai 1871 die Concilsbeschlüsse von allen Kanzeln seiner Diöcese verkünden und bedrohte die Gegner desselben mit dem Kirchenbann.

Der Erzbischof von München erließ unterm 7. Januar 1871 einen Hirtenbrief und erläuterte die Gründe seiner nachträglichen Unterwerfung unter das Dogma. Seiner Aufforderung an die sämmtlichen theologischen Professoren der Universität München, sich dem Dogma zu unterwerfen, begegnete Dr. Döllinger am 24. März mit einer Kritik der Concilsbeschlüsse und wurde dieser und Dr. Friedrich excommunicirt.

Mit einer Collectiveingabe (14. April) an den König baten die Bischöfe um Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Kirche. Minister v. Lutz war schon vorher offen in den Kampf gegen die Kirche eingetreten mit der Behauptung, sein auf die Verfassung geleisteter Eid verpflichte ihn dazu.

Im Ministerium theilten sich die Ansichten, Lutz und mit ihm die Mehrheit waren Gegner der Kirche. Am 21. August 1871 fand eine Neubildung des Ministeriums statt. Lutz blieb im Ministerium. Mit Entschließung vom 27. August 1871 theilte er den sämmtlichen Bischöfen mit, daß das im Jahre 1870 verkündete Dogma thatsächlich „staatsgefährlich“ sei, und stellte ihnen die Einsamkeit des Gefängnisses, welche ihnen Gelegenheit gebe, über die Unhaltbarkeit ihrer Theorien nachzudenken, in Aussicht. Die Freiheit der katholischen Kirche wurde aus der Staatsverfassung gestrichen, und der § 58 des Religionsedicts für maßgebend erklärt. Das Gesuch um staatliche Hilfe gegen die Nicht-Infallibilisten wurde abgewiesen.

Ein „namhafter Theil des Volkes“, hieß es pomphafter Weise (etwa 10000 Seelen von über 5 Millionen Einwohnern), bildete an mehreren Orten Vereine, die die Anerkennung des

Dogma verweigerten, dem „alten Glauben“ treu zu bleiben und jedem Versuch, ihnen eine neue Lehre aufzuzwingen, oder sie aus der Kirche hinauszudrängen, activen und passiven Widerstand entgegenzusetzen erklärten. Ein Protest „hochstehender Katholiken“, Oberstceremonienmeister Graf v. Moy (sein Vater war der bekannte katholische Staatsrechtslehrer v. Moy zu München) an der Spitze, sprach sich, 30 Dezember 1870, in gleichem Sinne aus. „Hochgestellte Beamte“ stellten, 10. April 1871, an den König die Bitte, das Verhältniß der Kirche zum Staat auf gesetzlichem Wege neu zu regeln.

Döllinger stand an der Spitze der Bewegung, die Hirtenbriefe des deutschen Episcopats vom 30. Mai 1871 beantwortete er am 12. Juni mit einem Aufruf an die deutschen Katholiken; um ihn sammelten sich Schulte, Reinkens, Friedrich, Huber, Windscheid, Loyson, Michelis u. a. *)

Das Ministerium wußte recht wohl, daß es für seine beabsichtigten Gesetze und Verfassungsänderungen im bayrischen Landtag niemals eine Mehrheit, noch weniger also die nöthige zwei Drittel Mehrheit erhalten würde. Man mußte also Umwege schaffen, und man fand (und das war gewiß sehr ehrlich), daß man den Willen des bayrischen Volkes dadurch umgehen könnte, wenn man den Weg der Reichsgesetzgebung einschlage. Die Gelegenheit war günstig, die Beziehungen zum Reich waren bessere für die bayrische Regierung geworden. Man brauchte das Reich, um die Katholiken Bayerns zu vergewaltigen, und so entstand der Kanzelparagraph, die berüchtigte Lex Lutziana, und das Jesuitengesetz.

---

*) Professor Friedrich hielt am 27. Januar 1889 zu München eine Rede, in welcher er behauptete, „der Kirchenstaat sei seiner Zeit durch Betrug erworben worden“, man habe „Decretalien gefälscht ꝛc.“ In dieser Rede finden sich die lästerhaften Worte: „Pipin erhielt vom Papste alle möglichen Titel und Titelchen, welche er ebenso brauchen konnte, wie Napoleon I. die seinigen. Seit dieser Zeit wuchsen die Arme der Hierarchie, bis sie so lang wurden, daß sie über die halbe Welt wie ein amphitritischer Gürtel sich erstreckten. Bürgerkrieg auf Bürgerkrieg war die Folge, deren Anstifter immer der „Heilige Vater“, der Papst war . . .

Der Allmächtige hat das Flehen der Bedrängten erhört, Garibaldi machte der päpstlichen Weltherrschaft einen „gerechten“ Strich durch die Rechnung.“ Das sagte ein katholischer Professor der Theologie, ein Priester, der sich der Römisch-katholischen Kirchengemeinschaft mit Hilfe des Placets so lange Jahre aufgedrängt hat!!

Der Kanzelparagraph von 1871 ging aus der Initiative des Ministers Lutz hervor. Es ist dies der Paragraph 130a des Straf-Gesetz-Buches: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündung oder Erörterung macht, Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündung oder Erörterung gemacht sind, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

Wir haben oben schon davon gesprochen, was Bischof Ketteler über die bei dieser Gelegenheit im Reichstag gehaltene Rede des Ministers v. Lutz äußerte. Der Antrag ging aber noch viel weiter; statt der Worte „Angelegenheit des Staates" wurden die Worte verlangt „Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit", statt der Worte „in einer den Frieden gefährdenden Weise" war verlangt worden, „in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint."

Wir entnehmen daraus, welche praktische Handhabe sich Lutz geschaffen, um seine Pläne einer „Staatskirche" durchzuführen. Die Geistlichkeit mußte mundtodt, die Verkündung von Erlassen der geistlichen Obern unmöglich gemacht, das Placet ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Der Entwurf beantragte auch nur die Gefängnißstrafe und nicht die Festungshaft.

Dieser Paragraph, der seine Spitze nur gegen den Katholicismus richtete, kam aber in Bayern bis jetzt nicht zur Anwendung, so sehr Lutz im Reichstage seine Stimme erhob, er wagte es nicht, davon Gebrauch zu machen. In Bayern schlug er muthig den Rückzug ein und verlegte sich aufs Drohen.

Ein zweiter bayrischer Minister war es, der sich zum Vertheidiger des Jesuitengesetzes (1872) aufwarf; der Justizminister Dr. Fäustle hat sich diesen Ruhm erworben. Am 6. September 1872 wurde es in Bayern verkündet.

Auch die Ausweisung der Redemptoristen (als ein dem Jesuiten-Orden verwandter Orden) verdankt dem bayrischen Ministerium die Veranlassung.

In einigen Gemeinden (Mehring, Mettin, Tuntenhausen, Kiefersfelden) waren es die Pfarrer, die das Dogma nicht anerkannten. Nachdem aber dem Dogma das Placet verweigert worden war, konnte trotz der Excommunication gegen die Abtrünnigen nicht vorgegangen werden, weil das Ministerium sie in Schutz nahm, ihnen die Kirchen öffnete und so zu sagen die Römisch-Katholiken aus denselben vertrieb. In Sachen des Pfarrers von Kiefersfelden wurden die fast ausnahmslos der Kirche treu gebliebenen Pfarrangehörigen gezwungen, in einem Bauernhause ihren Gottesdienst zu halten, und den Leuten durch einen Erlaß des Bezirksamts eingeschärft, nur der abgefallene Pfarrer sei der rechtmäßige, und der von der geistlichen Behörde eingesetzte habe nichts zu sagen.

Trotz der Einsprache der Bischöfe durfte 1872 Erzbischof Loos zu Utrecht, und 1874 Bischof Reinkens die Firmung in Bayern vornehmen, und am 14. Juli 1874 erklärte Lutz in der Kammer, daß der Staat weder verpflichtet noch berechtigt sei, den Kirchenbehörden den weltlichen Arm zum Schutze zu leihen, da es sich in allen diesen Dingen um den Vollzug einer ohne Erholung des Königlichen Placets veröffentlichten und eingeführten kirchlichen A n o r d n u n g handle.

Als aber von den Altkatholiken das Ansuchen gestellt wurde, den von der preußischen, badischen und hessischen Regierung als Bischof anerkannten Professor Reinkens als solchen auch in Bayern anzuerkennen, erholte Lutz, um nicht weitere Verantwortung auf sich zu laden, das Gutachten einer juristischen Commission, 1874, und diese konnte wohl auf Grund der Concordats-Artikel 2 und 9 nichts anderes erklären, als daß dies nicht zulässig sei. Da man die Altkatholiken als wirkliche Katholiken behandelte, so konnte man das für die Katholiken geltende Staatsgesetz, das Concordat, nicht umgehen. Dazu bedurfte man einer juristischen Commission; in der Frage, ob die Altkatholiken eine neue Secte seien, wußte der Minister selbst Bescheid. Nur dem gesunden Sinne des der Kirche treu ergebenen Volkes, dem Episcopat und den Priestern ist es zu danken, daß das angebahnte Schisma keinen Umfang gewann.

Im Jahre 1873 erfolgte eine Verordnung, wonach man, entgegen der Bestimmung des Artikel 5 des Concordats, nach welcher die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminarien nach den kanonischen Formen der v o l l k o m m e n f r e i e n Aufsicht der Erzbischöfe

und Bischöfe untergeben werden, diese Seminarien unter die Genehmigung und Oberaufsicht des Staates stellte.

Man war für die Heranbildung künftiger „Staatspfarrer“ besorgt. Daß der Plan der Staatskirche nicht durchging, scheiterte, wie gesagt, an dem überzeugungstreuen katholischen Volke und seinen Geistlichen und Bischöfen.

Trotz der neuen, auf leichtere Ermöglichung liberaler Wahlen abzielenden, Wahlkreiseintheilung waren die Wähler seither beständig für eine clericale Mehrheit und Lutz hatte mehrfache Kämpfe mit derselben durchzumachen.

Der Kampf gegen Rom, der von Seite des Ministeriums begonnen worden war, wurde von den „Ultramontanen“ aufgenommen, und wenn man ihn genau verfolgt, kann man einsehen lernen, daß Einigkeit zum Siege führt. Anfangs nicht vollständig einig, zaudernd und jedem entschiedenen Schritt aus dem Wege gehend, das ermunterte den Minister und ermöglichte ein Vorgehen, das die Katholiken Bayerns und, man darf wohl auch sagen, Deutschlands beunruhigen mußte, denn war Bayern für Rom verloren, dann stand es schlimm für die Katholiken ganz Deutschlands. Der Schlachtplan aber wurde durchschaut, es stellte sich nun Einigkeit ein; der Kampf wurde aufgenommen und mit Entschiedenheit fortgeführt. Die Bischöfe traten mit ihrem Memorandum (wie die liberale Presse darüber urtheilte, mag aus zwei aus der „Augsb. Abdztg.“ und aus der „Allg. Ztg.“ entnommenen Artikeln ersehen werden. Siehe Beilage VIII) auf, die Lage klärte sich, und statt der bisherigen Vertheidigung ging es nun zum Angriff. Auf der ganzen Linie herrschte vollste Einigkeit, das kirchenpolitische Programm hatte das bischöfliche Programm zum Untergrunde, und ein consequentes und muthiges Vorgehen zwang den Minister zum allmäligen Rückzug, der endlich zur fast vollständigen Niederlage führte.

Die liberale Presse erhob ihr Kriegsgeschrei, allseitig erschallten die Kriegstrompeten, die den retirirenden Minister vorwärts treiben sollten, allein, war der Kampf vorher gegen Rom begonnen, nun wurde umgekehrt dem Minister-Präsidenten der Krieg erklärt.

Schon am 9. Januar 1870 war ein Sturm versucht, aber leider abgeschlagen worden. Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg in der Altkatholikenfrage veranlaßte am 27. Januar 1872 einen erneuten Sturm. Damals stand aber der Minister noch fest, und so konnte er es in einem Staate, dessen Regent

einer echt katholischen Familie angehört, wagen. das Verbot einer katholischen Lehre, als „staatsgefährlich", zu erlassen: er konnte sich erlauben, über die „Katholicität oder Nichtkatholicität einer Lehre" zu urtheilen und ein Religionshandbuch (Stadelbauer'sches Religions-Handbuch in II. Auflage), in welcher das Dogma von dem unfehlbaren Lehramt des Papstes in wenigen Sätzen vorgetragen war, öffentlich und amtlich vom Unterrichte auszuschließen.*) Hier schon läßt sich aber der Rückzug erkennen; denn nach einem Decennium erhielt das Religions-Handbuch mit der „staatsgefährlichen" Lehre die ministerielle Genehmigung, und damit setzte sich der Minister in Widerspruch mit sich selbst. Um die Nichtanwendung des Placets beim Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä plausibel zu machen, wurde behauptet, dasselbe sei „factisch anerkannt" durch das staatliche Vorgehen gegen den häretischen Priester Braun. Nun ist aber die ministerielle Genehmigung und die officielle Einführung eines Lehrbuches, das die „staatsgefährliche" Lehre enthält, eben auch nichts anderes, als eine factische Anerkennung des Dogmas.

Dies hat man gefühlt; darum wurde in neuester Zeit erklärt: Niemand denke daran, ein Dogma der Kirche zu kritisiren, zu gestatten oder zu verbieten, daß es geglaubt und gelehrt werde, das Placet habe nur die Bedeutung, „daß der Staat das Recht habe, zu prüfen, aus welchem Anlaß er seinen Schutz der Kirche zur Verfügung stelle." — Am 26. Juni 1874 erfolgte ein wiederholter Sturm gegen den Minister v. Lutz, der ihm aber leider ebenso wenig etwas anhaben konnte, als wie die Demonstrationen vom October 1875. Lutz blieb, weil er es für seine Pflicht hielt, dem Vaterlande zu dienen.

Da kam der 13. Juli 1886, an welchem Tage König Ludwig II. in den Wellen des Starnberger Sees seinen Tod fand. (Ob er ihn suchte, wie man behauptete, möchten wir stark bezweifeln, richtiger scheint es zu sein, daß er, als aus-

---

*) In München wurde Dr. Streber sofort seiner Stellung enthoben, weil er die Infallibilität in den Anstalten lehrte, dasselbe Loos traf den damaligen Religionslehrer Dr. Hergenröther zu Würzburg. Er hatte eine Predigt über die Definition des vaticanischen Concils an Christi Himmelfahrt 1871 gehalten. Im Auftrag des Ministeriums wurde Untersuchung eingeleitet. Durch Decret vom 31. März 1872 wurde ihm eröffnet: „Mit Schluß des Studienjahres sei derselbe seiner Stelle enthoben."

gezeichneter Schwimmer, auf diesem Wege entfliehen und sich seinen treuen Gebirglern anvertrauen wollte, und erst im Ringen mit dem ihn zurückhalten wollenden Arzt verunglückt ist.)

Es kam damals viel Unglaubliches an den Tag, aber man vergaß da die Zeit des Abrechnens mit Lutz.

Der damaligen Rücktrittserklärung folgte eine Vertrauenserklärung des Prinz-Regenten, und für die Führer der bayrischen Katholiken war es eine verblüffende Ueberraschung, nun auf einmal auch von der „vollkommenen Befriedigung" des Papstes über die Lage der katholischen Kirche in Bayern zu hören.

Die katholische Zeitung „Germania" in Berlin erklärte dies für „unmöglich", und es kam nun zu Tage, daß die „vollkommene Befriedigung" nie existirte und nur auf einem totalen Mißverständniß des bayrischen Gesandten beim päpstlichen Stuhle beruhte.

Den bitteren Klagen, die der Papst in seinem Briefe (Encyclica) vom 22. December 1887 führte, gaben die bayrischen Bischöfe Ausdruck in ihrem an den Prinz-Regenten von Bayern gerichteten Memorandum vom 14. Juni 1888.

Demselben liegt die Encyclica vom 22. December 1887 zu Grunde und nimmt zunächst Bezug auf die bischöfliche Denkschrift vom Jahre 1850.

In derselben sei, heißt es dort, anerkannt, daß durch die denkwürdige Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 (Siehe Beilage II) der „offene Bruch" zwischen Kirche und Staat verhindert worden sei, es sei aber stets der Wunsch geblieben: Es möge durch verfassungsmäßige Beseitigung des Religions-Edicts der Kirche ihr volles Recht gegeben, und so die Ursache aller Mißverständnisse entfernt werden. In gerechter Würdigung dieser Vorstellung (1850), heißt es ferner, habe König Max II. durch eine Entschließung, 8. April 1852, Anordnung getroffen: Es sei bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verfassungs-Beilage jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist, oder sich denselben nähert.

Durch die **Ministerial-Entschließung vom 20. November 1873,** nach welcher **von nun an die Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage und die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen und Instructionen ohne Rücksicht auf das Concordat als alleinige Norm angesehen werden müßten,** sei das Werk des Friedens neuerdings in

Frage gestellt, weshalb um dauernden Ausgleich, und wenigstens vorläufige Regelung der Angelegenheit im Sinne der im Concordate und der Verfassung so oft zugesicherten kirchlichen Freiheit, sowie um Abhilfe einiger weiteren Beschwerden ersucht werde.

Diese Beschwerden sind folgende:

1. Die Ausdehnung des Schutz- und Aufsichtsrechtes auf die gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt der Kirche. Nicht im Uebergreifen einer Gewalt in die Sphäre der andern, sondern in der gegenseitigen Beschränkung auf das eigene Gebiet liege die Bürgschaft des Friedens für Kirche und Staat.

2. Die Ausdehnung des placetum regium auf Gegenstände des Glaubens, wie dies in der Ministerial-Entschließung vom 9. August 1870, das vatikanische Concil betreffend, geschehen sei. Der Standpunkt der katholischen Kirche und die den Bischöfen von Christus verliehenen Rechte seien in der Würzburger Denkschrift, 14. November 1848, der Freysinger Denkschrift, 20. Oktober 1850 und in den besonderen Vorstellungen vom 15. März 1853 und vom März 1881 eingehend dargelegt.

3. Die Beschränkung in der Berufung eines Ausländers zu einer Missionspredigt oder zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten. Es sei in den Entschließungen vom 8. April 1852 und 9. Oktober 1854 das Versprechen gegeben worden, „das vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Behörde in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise zu handhaben.“

4. Die Auffassung der sogenannten Altkatholikenfrage. Die Verfassung kenne nur eine „römisch-katholische, apostolische Religion“ und nur diese sei in der Verfassung unter den öffentlich anerkannten aufgeführt; den sogenannten von der Kirche ausgeschiedenen Altkatholiken komme das Recht einer anerkannten Kirchengesellschaft nicht zu.

5. Die Beschränkung in Bezug auf Unterricht und Erziehung der Jugend:

a) Der Geist, der auf den Universitäten herrsche, sei vielfach dem Christenthum zuwider, unter dem falschen Namen von Wissenschaft und Bildung werde der Samen für alle socialistischen, revolutionären und anarchischen Bestrebungen ausgestreut.

b) Mit der Pflicht des Staates zur Restauration der christlichen Wissenschaft sei es unvereinbar, wenn eine Ministerial-Entschließung vom 29. August 1873 den Eintritt der bayrischen Candidaten der Theologie in das deutsche Collegium zu Rom verbiete; denn andererseits sei Niemanden verwehrt, ausländische Universitäten zu frequentiren.

c) Bei Besetzung der Lehrstellen an Lyceen und bei Anstellung der Professoren der Theologie an Universitäten möchte dem Gutachten der Bischöfe der ihrer verantwortungsvollen Stellung entsprechende Einfluß eingeräumt und ihnen die Namen der betreffenden Persönlichkeiten mitgetheilt werden; ebenso:

d) Bei Besetzung der Professuren der Theologie an den höheren Lehranstalten, und bei Ernennung der Religionslehrer an Mittelschulen. Hiezu gehören Schulgottesdienst an Sonn-, Feier- und Werktagen; und bei Bestimmung der Qualification der Religionslehrer die früher bevorzugte Stellung.

e) Confessionell geschiedene Lehrerbildungsanstalten seien zu bilden mit Beiziehung tüchtiger und musterhafter Priester.

f) Den Gemeinden, welche in religiösen Genossenschaften gebildete Lehrerinnen wünschten, möchten keine Hindernisse gemacht werden.

g) Die Simultanschulen seien dem Geiste und der christlichen Erziehung widerstrebend.

6. Die Ausnahmsgesetze. Geeignete Schritte seien zu thun, daß die der Reichsgesetzgebung angehörenden Ausnahmsgesetze gegen katholische Priester und Ordensleute beseitigt würden. Der Waffendienst sei mit der Ausbildung des geistlichen Amtes unvereinbar.

Die Antwort der Staatsregierung auf das Memorandum vom Juni 1888 erfolgte erst am 28. März 1889. Zusichernde Erklärungen wurden gegeben in folgenden Punkten:

Besetzung der Lehrstellen an Lyceen, Anstellung von Theologie-Professoren an Universitäten, Anstellung von Religionslehrern, Bestellung der Districts-Schulinspectoren, Besetzung der Inspector- und Präfectenstellen an Schullehrer-Seminarien, Pflege des religiösen Lebens in den Mittelschulen, Schulmeßbesuch, Examen aus der Religionslehre bei der Absolutorialprüfung, Geschichtsunterricht, confessionslose Schulen u. a. Dagegen wurde behauptet, die Wünsche auf Durchführung des Concordats seien gegen das Kirchenhoheitsrecht des Landes-

herrn und gegen die auf Gleichberechtigung der Confessionen basirende interconfessionelle Gesetzgebung gerichtet.

So z. B. das Verlangen, das königliche Schutz- und Aufsichtsrecht auf die gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt der Kirche nicht zu beziehen. Darauf könne nicht eingegangen werden.

Ferner sei im Titel 4 § 9 Absatz 5 der Verfassungsurkunde, sowie in den §§ 38, 57 und 58 der II. Verfassungs-Beilage unzweideutig (das gerade Gegentheil!) ausgesprochen, daß das oberstholheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht und das einen Ausfluß dieses Rechts bildende Placet sich auch auf rein geistliche Gegenstände des Glaubens und der Sittenlehre erstrecke (nur nach der selbsteigensten verfassungswidrigen Interpretation vom 20. November 1873!), und das könnte nur durch eine, während einer Regentschaft unzulässige, Verfassungsänderung geschehen. (Eine solche hat aber doch stattgefunden bezüglich des Titel 2 § 18 der Verfassung, die blos provisorische Anstellung der Beamten während der Regentschaft betreffend.)

In der Altkatholikenfrage habe die Staatsregierung jede auf Vollziehung der Concilsdecrete vom 18. Juli 1870 abzielende Handlungen unterlassen (unterlassen? Nein, sie hat Handlungen gegen dieselben vorgenommen!), da für jene Decrete ein Placet nicht ertheilt ist (warum? — weil sie staatsgefährlich sind?) und dieselben deshalb nicht vollzogen werden dürfen. (Dieses Hinderniß hat nicht die Verfassung, sondern Lutz selbst geschaffen mit seiner Entscheidung vom 20. November 1873. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen: „Daß von nun an die Bestimmungen der II. Verfassungs-Beilage und die auf Grund derselben erlassenen Instructionen und Erläuterungen ohne Rücksichtnahme auf das Concordat als alleinige Norm angesehen werden müßten.")

Weil nun das Placet nicht ertheilt sei, sagt Lutz, so sei die Folge die:

> „Die Staats-Regierung habe einfach abgelehnt, zum Vollzuge der Concilsdecrete den staatlichen Schutz bereit zu stellen und mit Gewalt gegen jene vorzugehen, welche sich denselben nicht unterwerfen zu können glaubten."

(Man hat nicht abgelehnt, vorzugehen, sondern man hat beschützt und ist mit Gewalt gegen die Kirche vorgegangen!)

Die übrigen Wünsche der Bischöfe betreffend, so seien die Hochschulen auf dem Grundsatze der Freiheit des Forschens und der Lehre aufgebaut; die Staatsregierung habe aber auf die Wünsche der kirchlichen Organe Rücksicht genommen. (Altkatholik Dr. Berchtold für Kirchenrecht! Dr. Döllinger, Dr. Friedrich als Theologie-Professoren! Ist das vielleicht die Rücksicht?)

Für die Bildung der Schullehrer gelte das Normativ vom 29. September 1866, wonach entweder der Inspector oder der Präfect dem geistlichen Stande angehöre. Bei klösterlichen Lehramtscandidatinnen könnte eine Exemption von den allgemeinen Prüfungsvorschriften nicht Platz greifen. Die Simultan-Schulfrage habe ihre Erledigung gefunden. Für eine Abänderung der Bestimmungen bezüglich der Redemptoristen bestehe dermalen keine Aussicht (freilich so lange Lutz dominirte, weil er ja dagegen agitirte.)

Wie Hohn klingt der Schluß, daß die Staatsregierung, wie bisher so auch künftig, bereit sei, der katholischen Kirche ihren Schutz zu gewähren und thatsächlichen Mißständen, sowie begründeten Beschwerden der oberhirtlichen Stellen Abhilfe zu schaffen. (Welches Wohlwollen!)

Leider ist das gerade Gegentheil geschehen; man hat der römisch-katholischen Kirche keinen, dagegen den Altkatholiken Schutz gewährt und weder Mißstände beseitigt, noch Beschwerden Abhilfe, sondern nur Mißstände, Verwirrung und Bedrückung geschaffen.

So standen die Sachen bis vor Kurzem. Die großartigen Katholiken-Versammlungen zu Neustadt und zu München appellirten an die Vertreter des katholischen Volkes, der Kirche ihre Rechte wiederzugeben, und so kamen die denkwürdigen Tage vom 6. bis 8. November 1889, in welchen das Centrum der bayerischen Abgeordneten mit 81 gegen 78 Stimmen folgende Anträge durchsetzte:

Es sei an die Krone die Bitte zu richten:

1. auszusprechen, daß das placetum regium sich auf die Glaubens- und Sittenlehre nicht erstrecke;
2. den altkatholischen Centralverein in Bayern als eine von der katholischen Religion verschiedene Religionsgesellschaft zu behandeln;
3. im Bundesrathe dahin zu wirken, daß die Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli

1872 „den Orden der Gesellschaft Jesu betr." auf die Congregation der Redemptoristen zurückgenommen werde.

Die Abgeordneten Geiger, Dr. v. Hauk, Walter, Dr. Orterer, Dr. Daller und Dr. Rittler bewiesen, gestützt auf unleugbare Thatsachen, in glänzenden musterhaften Reden, daß das Placet nur auf äußerliche Verhältnisse, niemals aber auf die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sich beziehen könne, und daß es, um zu dieser Ueberzeugung zu kommen, keiner Verfassungs-Aenderung bedürfe.

Oberlandesgerichtsrath J. Geiger sagte im Wesentlichen:

Mit dem Concordat sei das placetum regium (wenn es wirklich eines im Lutz'schen Sinne gab?) überhaupt abgeschafft worden. Die Ausdehnung des placetum auf die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sei selbst auf dem Boden der II. Verf. Beil. nicht gerechtfertigt. (Innere Kirchenangelegenheiten vertragen kein placetum; die II. Verf. Beil. bezieht sich auf äußere Kirchenangelegenheiten, läßt sich also auf innere nicht ausdehnen!)

Wenn Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen dem placetum unterliegen, wohin reihe man Lehrentscheidungen?

In die Gesetze? — Das Gesetz: der katholische Christ habe zu glauben, wenn er in der katholischen Kirche sein und bleiben wolle, was die katholische Kirche zu glauben vorstellt, sei beiläufig 1800 Jahr älter, als die Verfassung! . . .

Mit diesem Gesetze sei die katholische Kirche als öffentliche Religionsgesellschaft anerkannt worden . . . . Ein neues Gesetz in Bezug auf die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sei nicht möglich, die Kirche definire nur den einen oder anderen im depositum fidei bereits vorhandenen Glaubenssatz . . . .

Man könne behaupten, daß die das Religionsedict redigirenden Staatsmänner (Freimaurer Dr. Feuerbach u. a.) den festen Willen gehabt hätten, das Placet auf die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche auszudehnen; es sei aber nicht gelungen . . . . . durch die ministerielle Entschließung vom 28. März 1889 wolle die Kirche dem Staate unterworfen werden . . . .

Man wolle weder eine Verfassungsänderung noch eine authentische Interpretation, man wolle die Wiederherstellung des Rechtsbodens, der 1870 verlassen wor-

den sei (d. h. die Beseitigung der verfassungswidrigen Entschließung vom 20. November 1873!) . . . . . Man verwahre sich gegen eine **einseitige** Interpretation seitens des Cultusministers. (Durch die Entschließung vom 20. November 1873 ist der ganze Conflict absichtlich hervorgerufen worden, um das Staatskirchenthum anzubahnen!)

Max I., als Geber der Verfassung, habe seine Willensmeinung mit der Erklärung vom 15. September 1821 (Siehe Beilage II) abgegeben (Siehe auch Beilage I und III). . . . Man habe keine Verordnung finden können, worin das Placet auf das Lehramt bezogen wurde . . . . Ludwig I. habe ausdrücklich unterschieden zwischen dem dogmatischen Inhalt, auf den sich ein Placet nicht erstrecke, und dem hirtenamtlichen Inhalt bischöflicher Erlasse . . . . Unter Max II. sei die Lehrentscheidung von der immaculata conceptio ohne Placet verkündet worden . . . . Die Regierung habe nicht etwa vom Placet „Umgang genommen", sondern dadurch, daß sie gegen einen häretischen Priester vorging, unwiderleglich die Nichtanwendbarkeit des Placet bei Lehrentscheidungen anerkannt. . . . Die Altkatholikenfrage betreffend, so habe die Staatsregierung die verfassungsmäßige Anerkennung der katholischen Kirche zu Gunsten der Altkatholiken entzogen, ein gewaltthätiges Vorgehen gegen dieselbe gestattet und damit die Absonderung zugegeben; sie habe nicht in der katholischen Kirche, sondern bei den Altkatholiken diejenige Kirche gesehen, welche in der Verfassungs-Urkunde mit dem Schutze der Regierung versehen sei. . . . . Die Consequenzen würden noch weiter gezogen worden sein, wenn sich die Erwartungen von den Fortschritten der Altkatholiken erfüllt hätten. Dem Altkatholicismus sei aber Tag um Tag (trotz Kanzelparagraph!) der Boden geschwunden. . . . . Nun habe die Regierung die Tactik geändert. Sie gestattete nicht die Lehrbücher mit dem Inhalte der Infallibilität (zuerst waren sie verboten, und wurden Lehrer, die sie lehrten, entlassen!!), gestattete aber, daß ein fremder, vom Landesherrn nicht ernannter, vom Papste nicht bestätigter Bischof in den Diöcesen der bayrischen Bischöfe bischöfliche Handlungen vornahm . . . . diese doppelte Gebahrung sei logisch unhaltbar und verfassungswidrig . . . Man anerkenne die Glaubens- und Religionsfreiheit der Altkatholiken, aber nachdem sie sich kirchlich von uns getrennt hätten, wolle man auch staatlich von ihnen getrennt sein. . . . Inzwischen hätten die Altkatholiken Dogma um Dogma über

Bord geworfen und jenes Band der Einheit zerschnitten, das zwischen dem katholischen Volk und den Bischöfen und zwischen diesen und dem Papste nach dem Wesen der heiligen Kirche vorhanden sein müsse. . . . Man wisse, daß wenig Hoffnung bestehe, daß der Antrag auch bei der Kammer der Reichsräthe durchdringen werde, dadurch werde aber die Bedeutung des Antrages nicht abgeschwächt . . . . Die Rechte des Thrones und der Krone greife man nicht an, die Gefahr für diese müsse man wo anders suchen.

Die Antwort des Ministers Lutz auf diese klare und wahre und logische Rede versuchte Sand in die Augen zu streuen, sie enthält viele Worte und *keine Widerlegung*. Wir geben nur das allerwesentlichste wieder:

Der Gegensatz zwischen Kirche und Staat sei sehr alt, niemand sei im Stande, demselben ein Ende zu machen . . . der Grund liege in der Rivalität (eher in der Frivolität jener, die sich über die Kirche stellen!) . . . . Von dem Standpunkte eines paritätischen Staates hätte er das Erreichbare bereits zugestanden. . . . .

Seit 20 Jahren halte er an der Rechtsanschauung fest, daß das Placet nach der bayrischen Verfassung sich auch auf Glaubenssachen beziehe (und an welcher *vor diesen* 20 Jahren? —). Seit seinem Eintritt in die Praxis halte er an dem *verfassungsmäßigen Eid* fest, gelte es, was es mag. (Bei dem Eintritt in die Praxis bestand aber die maximilianische Auslegung, oder war Lutz damals schon der Ueberzeugung, die er in der Entschließung vom 20. November 1873 aussprach?)

In Rechtsfragen gebe es keine Wahl, sondern ein kaltes Muß. (Ist das vielleicht eine Rechtsfrage, und wenn, mit welchem Recht entscheidet sie Lutz ganz allein?) (S. Titel 10 § 7 der Verfassung.) Er sei nicht der Autor des Religionsedicts (aber doch der Entschließung vom 20. November 1873, welche dieses Edict verfassungswidrig interpretirt!), sondern der Vollstrecker . . der Weg der Verfassungsänderung sei nicht betretbar, (aber es ist doch wohl möglich, eine verfassungswidrige Entschließung zu beseitigen!) . . . die Staatsregierung habe durch Schaffung des Religionsedict nicht „perfid" gehandelt, denn sie habe Rom gegenüber nie ein Hehl daraus gemacht, daß es das Placet und das allgemeine Oberaufsichtsrecht, kurz die Staatshoheitsrechte durch ein Concordat nie aufgeben werde. (Sie hat aber Bestimmungen geschaffen, die im Widerspruch

mit dem Concordate stehen, was nicht ohne Verletzung des Artikel 18 Absatz 2 des Concordates und des feierlich gegebenen Königlichen Wortes geschehen durfte.) Die Unterhändler Rom's hätten erklärt . . . Rom werde den Fortbestand der Staatshoheitsrechte niemals ausdrücklich anerkennen . . . aber man solle doch um Gottes willen nicht auf einen ausdrücklichen Vorbehalt dieser Staatshoheitsrechte dringen . . .

Es wäre kein Concordat zu Stande gekommen. (Lutz erzählt hier eine Geschichte, wie man sich gegenseitig belogen, eine Geschichte, die von der Ehrlichkeit der damaligen Staatsmänner nichts günstiges entnehmen läßt. Er läßt dabei durchblicken, und dies ist das Widerliche, daß er seine Haltung damit beschönigen wolle) . . . Lassen sie mich zusammenfassen, fährt er fort in einem Satz: „Niemand von uns denkt daran (aber thut's), oder hat je daran gedacht, mit dem Placet in den Glauben einzugreifen; Niemand denkt daran, oder hat jemals daran gedacht, ein Dogma der Kirche zu kritisiren, zu gestatten oder zu verbieten, daß es gelehrt wird und dergleichen. Das Ziel des Placets, das kenne man seit zwanzig Jahren (also seit der Regierung von Lutz, und was war vordem das Ziel?), sei nur, der Staatsregierung die Freiheit zu gewähren, daß sie prüft, in welchen Fällen und wofür sie der Kirche den weltlichen Arm zur Verfügung stellen solle . . .“

Was beziele der Antrag? die Herstellung einer bindenden Norm über die Auslegung des Placets? . . . Es sei nicht constitutionell, den Träger der Staatsgewalt zu fragen, wie er sich die Auslegung eines Gesetzes denke. (Hier handelt es sich nicht um die Auslegung eines Gesetzes, sondern eines Hoheitsrechtes.) . . . er halte es für klar und zweifellos, daß das Placet auch in Glaubenssachen Platz greife . . . soweit das Schutz- und Aufsichtsrecht sich erstrecke, dürfe sich die Regierung auch in rein geistliche Angelegenheiten mischen. (Wenn nur Lutz auch definirt hätte, wie weit sich dieses Schutz- und Aufsichtsrecht erstreckt, und was von rein geistlichen Sachen überbleibe, in welche verfassungsgemäß die Regierung sich nicht einmischen darf.) . . . Im weiteren Verlauf der Rede sucht Lutz den Beweis zu führen, daß in Bayern das Placet von jeher bestand, und wiederholt, daß ihm nichts ferner liege, als eine Einmischung in Glaubens-

sachen. (Ob wohl Lutz der Meinung war, daß ihm dies auch nur Ein Katholik glaubte?)

In der Altkatholikenfrage äußerte er sich: Ich vollziehe gegen die Altkatholiken nichts, was von geistlicher Stelle, um dem Dogma der Unfehlbarkeit Wirksamkeit zu verschaffen, angesonnen wird. (Er verweigert also den verfassungsmäßigen Schutz!) . . . für eine Nationalkirche habe er sich keine Sympathien vorzuwerfen (die Trauben hingen eben dem Fuchse zu hoch!). Seine Stellung sei ihm angewiesen durch die Verfassung (mit der Entschließung vom 20. November 1873 hat er sich aber solche selbst geschaffen!), wie er sie verstehe, bei seinem Gewissen (auch andere haben ein Gewissen!) . . . Ob jemand der Kirche angehöre oder nicht, das seien Dinge, die der geistlichen Obrigkeit zuständen. **Wohlan, möge die geistliche Behörde die Frage einmal ganz genau untersuchen, wie es damit steht** (noch einmal? das hat sie ja doch schon längst gethan, nur Lutz weiß nichts davon*), **möge Sie darüber das in ihrer Zuständigkeit liegende Urtheil fällen, dann werden wir sehen, was unseres Amtes ist.** Das ist gewiß die goldene Brücke, von der er später sprach, die er der Centrumsfraction baute? Wie schlau? — Wir finden in diesen Worten etwas ganz anderes.

Mit denselben hat Lutz offenbar seinen selbstbeabsichtigten Rückzug angedeutet. Er spricht wie gesagt von der „goldenen Brücke", die er dem Centrum zum Rückzug gebaut aber er hat solche für sich selbst geschaffen. Das Centrum hat keine Veranlassung zum Rückzug. Damals konnte man schon wissen, daß er trotz dieser Worte auf seinem Stand-

---

*) In der im Oktober 1875 an den König eingereichten „Vorstellung der Bischöfe und Erzbischöfe Bayerns" heißt es, die Bischöfe wollen der Regierung „in ihrer Bestimmung darüber nicht vorgreifen, welcher Platz unter den Secten oder den freireligiösen Genossenschaften den Altkatholiken anzuweisen sei. Da sie aber auf keinen Fall . . . als Mitglieder der katholischen Kirche gelten könnten . . . so müssen die Bischöfe erklären, daß es eine schwere Bedrückung der katholischen Kirche ist, ihr solche als Mitglieder aufzunöthigen —." So sprachen die Bischöfe im Jahre 1875 und am 14. Juni 1888 haben sie diese Beschwerden wiederholt. Wie kann nun Jemand heute behaupten, über die Lostrennung der Altkatholiken liege noch kein abschließendes Urtheil der Kirchengewalt vor.

punkt bleibe (ein so großer Mann darf ja nie weichen, wie es Bismarck gethan), und daß er nach anderen Gründen suche, um in der Altkatholikenfrage eine Entscheidung erlassen zu können. Man höre:

Die geistlichen Behörden sollen die Frage einmal genau untersuchen!! — Jetzt sind sie auf einmal competent zur Entscheidung, ob Jemand in oder außer der Kirche stehe! — Wußte Lutz nichts von der päpstlichen Encyclica vom 21. November 1873; nichts von der apostolischen Instruction vom 12. März 1873 an die deutschen Bischöfe; von der Adresse der bayrischen Bischöfe vom October 1875, vom Memorandum der Bischöfe vom 14. Juni 1888? Das wird ihm Niemand glauben, allein er will es nur nicht gestehen, und darum sollen die geistlichen Behörden die Frage nochmals genau untersuchen! Das ist doch wahrhaftig ein unwürdiges Spiel! — Die Adresse vom Oktober 1875, in welcher deutlich genug auseinandergesetzt wurde, daß die Altkatholiken über die Unfehlbarkeitsleugnung weit hinaus gegangen seien, wurde ja nicht einmal beantwortet; darum weiß wahrscheinlich Lutz nichts davon; wie er überhaupt nur das weiß, was er wissen will.

Oberstaatsanwalt Abgeordneter Dr. v. Hauk hob hervor: Wir seien der Ueberzeugung, daß in der Verfassung ein Placet für Glaubenslehren nicht bestehe, und erst hineininterpretirt worden sei . . . Wir hätten keine gesetzlichen Verhältnisse, sondern nur ministerielle Acte.

Der erste sei die Erklärung des Ministers, daß er die vaticanischen Beschlüsse unter das Placet stelle.

Der zweite sei die Antwort des Gesammtministeriums auf die Interpellation des katholischen Landgerichtsrathes und Abgeordneten Herz und Genossen, die wörtlich lautet:

Die Staatsregierung ist gewillt, allen katholischen Staats-Angehörigen, geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren, und sie, soweit ihre Zuständigkeit reicht, in ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen. Sie ist entschlossen, das religiöse Erziehungsrecht der Altkatholiken gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen. Wenn von den Anhängern der altkatholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die königl. Staatsregierung, wie sie den einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt, auch die Gemeinden als

katholische anzuerkennen und ihnen und den Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, die sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre.

Diesen Standpunkt nehme der Minister noch ein . . . . nachdem die ganze Welt wisse, daß sie (die Altkatholiken) nicht mehr mit der katholischen Kirche zusammenhängen, sondern sich verbündet haben mit der jansenistischen Secte und mit ihr Concilien halten . . . . Die Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er als Lehrer der Kirche über Glaubens- und Sittenlehren spricht, sei jetzt Glaubenssatz; gelehrt und geglaubt wurde das in Bayern schon vor alter Zeit. (Siehe den längst in Bayern eingeführten Katechismus des Canisius † 21. December 1597) . . . . Die Einführung einer neuen Religionsgesellschaft in das Reich sei doch wahrhaftig ein Recht der Krone, und es werde dadurch mehr berührt als durch die Glaubens- und Sittenlehre. Dies Kronrecht sei nicht geübt worden! . . . Wie dies geschehen, sei einerlei. (Jedenfalls geschah es nicht dadurch, daß man die Altkatholiken den Katholiken aufdrängte; es hätte uns noch gefehlt, daß Lutz die Römisch-Katholiken als eine neue Secte erklärt hätte!) . . . Wir wollen, daß die Altkatholiken nicht als Katholiken und Mitglieder der katholischen Kirche, sondern als eigene Religionsgesellschaft behandelt werden. . . . .

Früher sei der weltliche Arm sehr weitgehend geliehen worden, man habe die Festtage geschützt, alle Kirchengebote unter den weltlichen Schutz mit seiner damaligen Polizeigewalt gestellt, das sei heute nicht mehr . . . . was wir noch haben, sei die nicht sehr glänzend gehandhabte Anordnung über die Sonntagsfeier . . . . Es sei auf die große Gefahr hingewiesen worden, die aus dem Dogma der katholischen Kirche für den Frieden mit den Andersgläubigen hervorgehen könnte. Es gäbe kein Dogma der katholischen Kirche, das die Rechte der protestantischen und israelitischen, oder auch jetzt altkatholischen Mitbürger irgendwie beeinträchtigen könnte. Wir wollten aber auch in den unseren nicht beeinträchtigt werden.

Interessant sind die Aeußerungen des Protestanten Abgeordneten Freiherrn v. Lerchenfeld:

Das Placet habe von jeher gedient, den Staat gegen priesterliche Herrschsucht und Intoleranz zu schützen. (Man glaubt wirklich, einen evangelischen Bundesbruder zu hören!)

Bayern sei ein paritätischer Staat, und die Neuregelung des Concordates sei keine rein katholisch-kirchliche Sache, sondern eine allgemein politische. Er behaupte, die Erhaltung des Concordates gehe die Protestanten mehr an als die Katholiken, denn sie garantire den Protestanten die Gewissensfreiheit. (Da sieht man die Vorurtheile, mit denen der Protestant aufgezogen wird. Und wer denkt denn an eine Neuregelung des Concordates. Grade das Gegentheil, die Respectirung desselben wird verlangt!)

Aus der Rede des Abgeordneten Dr. Rittler geben wir, es wäre ja die ganze Rede sehr werthvoll, unmöglich kann sie aber hier ganz wiedergegeben werden, nur folgendes:

Die Regierung habe gegen jene Bischöfe, welche das Dogma ohne Placet publicirten, den Vorwurf der Verfassungsverletzung erhoben. (Wie konnte denn das kommen, wenn wahr war, was Lutz sagte: Es denke Niemand daran, zu verbieten, daß das Dogma gelehrt werde?) Diese Maßregel sei in Bayern neu und unerhört. . . . Die Gründe zu diesem außerordentlichen Schritt seien: das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes sei eine Glaubensneuerung; das Dogma sei staatsgefährlich; die Gefahr sei eine eminente! — Seitdem seien 18 Jahre verflossen . . . Daß die Placetfrage nun zum dritten Male discutirt werde, liege in dem Umstande, daß die Regierung erklärt habe, das Placet erstrecke sich verfassungsmäßig auf kirchliche Lehrentscheidungen, und an dieser Auffassung werde auch in der Folgezeit festgehalten . . . eine solche Machtbefugniß sei mit dem Wesen der katholischen Kirche unvereinbar . . . der heilige Stuhl habe hierauf niemals eingewilligt . . . wohin würde es kommen, wenn die Kirche ihr Wesen einbüßte und von einer Weltinstitution zu einem Nationalinstitute herabsänke. Die katholische Kirche sei ein Weltinstitut, sie sei bestimmt für alle Völker und für alle Zeiten . . . Der Staat habe sein eigenes souveränes Gebiet; auch die Kirche, und das sei innerhalb seiner Sphäre unantastbar . . . . ein Angriff hierauf sei eine unwürdige Bevormundung, eine Gewaltthätigkeit, ein Eingriff in das innerste Leben der Kirche, ein Angriff auf ihre Existenzberechtigung . . . . wenn die bayerische Regierung auf ihrem Standpunkt beharre, so wäre der Fortbestand der katholischen Kirche in Bayern unmöglich (das wollte man ja eben!) . . . die Katholiken würden aufhören, die staatlichen Rechte zu genießen, zu Staatsbürgern

II. Klasse, zu Parias herabsinken . . . Was verstehe man unter paritätischem Staat? Den modernen Rechtsstaat, dessen Angehörige verschiedenen Confessionen angehören . . . Die Gleichberechtigung bestehe darin, daß der Staat den verschiedenen Confessionen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von der Confession einräumt . . . daß er die anerkannten Religionsgesellschaften in ihren Rechten gegen fremde Eindringlinge und fremde Gewalt sichert und wahrt . . . Das Placet widerspreche dem modernen Rechtsbewußtsein . . . mit dieser Anschauung sei das Bewußtsein des deutschen Volkes 1848 in voller Uebereinstimmung gewesen durch den Satz des Frankfurter Parlaments: „die Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.“ In Preußen sei dieser Satz in die Verfassung aufgenommen . . . die Dinge seien zwar wieder anders gekommen, das Recht habe sich deshalb nicht geändert . . . Eigentliche Versuche, das Placet und Hoheitsrechte zur Geltung zu bringen seien erst im 16. Jahrhundert namentlich in Frankreich und Deutschland gemacht worden. Den Anstoß hätten die gallicanischen Freiheiten gegeben, später Febronius, das ist der Trierer Weihbischof v. Hontheim, dann Josef II., nach welchem das System der Josefinismus benannt ist. Erst dieser Zeit verdankten wir eine genauere Formulirung des Staatskirchenhoheitsrechtes (jus reformandi, jus advocatiae, jus cavendi, das ist jus supremae inspectionis und jus placeti regii) . . . Mit dem ehrwürdigen Alter und dem Ansehen des Placet sei es nicht weit her, aber man sage, das Placet sei verfassungsmäßig . . . Da müsse man unterscheiden zwischen dem Geber, Max I., und den Geistern, die sie concipirt und dem König zur Unterschrift vorlegten (der erste Entwurf geschah 1808). Man denke an Minister Montgelas . . . an die Ereignisse des Anfangs unseres Jahrhunderts . . . dann bekomme man einen Begriff von dem, was man Staatsvollmacht, Staatsomnipotenz, Staatsbevormundung und dergleichen nennt . . . die Geschichte sage uns, daß der bayrische Staat bezüglich innerer und äußerer Wirren in einem beklagenswerthen Zustande sich befunden habe, von maßgebenden Kreisen sei der heilige Stuhl dringend gebeten worden, in Bayern im Interesse des Staates zu ordnen, der Staat habe ein Interesse am Zustandekommen des Concordates gehabt . . . Eines sei unbestreitbar, die Verweigerung des Placets in Glaubensent-

scheidungen sei in Bayern neu . . . es sei ganz gleichgiltig, was irgend ein päpstlicher Nuntius oder römischer Monsignore oder auch ein Cardinalstaatssekretär in seinem Zimmer irgend einem bayrischen Diplomaten unter Händedruck versichert habe, oder was ein bayrischer Unterhändler einem römischen Diplomaten ins Ohr sagte; das lasse vollkommen unberührt. Wir hätten es mit öffentlichen Staatsacten und mit authentischen Erklärungen zu thun und diese stünden miteinander in unlösbarem Widerspruch. . . . Darum habe der Papst nach Publication der Verfassung das Concordat sofort suspendirt, es seien Verhandlungen eingeleitet worden, worauf die Tegernseer Erklärung (nach Lutz eine „räthselhafte Phrase") erfolgte . . . betrachte man die Verfassung in ihrer Gesammtheit und das Concordat als integrirenden Bestandtheil der Verfassung (nicht wie man frivoler Weise gethan, als Anhang zum Religionsedict), endlich die Erklärung des Königs und die Haltung des Papstes der Verfassung gegenüber, dann könne man von einem Placet in Glaubenssachen nicht reden . . . Das Religionsedict sei das allgemeine bürgerliche Gesetz für alle Einwohner, das Concordat das specielle Kirchengesetz für die Katholiken . . . das specielle Gesetz gehe dem allgemeinen vor . . . Lasse man diese Auffassung nicht zu, so stehe man vor einem unlösbaren Widerspruch. Dann trete die Gesetzesregel ein: „Im Falle eines Widerspruchs von Gesetzesbestimmungen kann keiner zur Durchführung gelangen." . . . Das Placet sei auch in heutiger Zeit undurchführbar, was aber undurchführbar, müsse man entweder gar nicht urgiren, oder mit Vorsicht anwenden . . . er halte dafür, daß das Placet ertheilt sei, zwar durch keinen Staatsact aber durch Thatsachen, die das Placet voraussetzen . . . durch die mit staatlicher Genehmigung geschehene Einführung von Lehrbüchern, in welchen das Dogma gelehrt werde: der Altkatholicismus sei eine Erscheinung, die kein Mensch verstehe, ihre Existenz sei die Consequenz der Verweigerung des Placets bezüglich des Unfehlbarkeitsdogmas . . . der bayrische Staat kenne keine katholische Kirche, als diejenige, die 8 Bischöfe in Bayern habe, welche mit dem Papste verbunden sind. (Reinkens wurde erlaubt, in Bezirken der bayrischen Bischöfe bischöfliche Handlungen vorzunehmen!) . . . Er erinnere an den Deutschkatholicismus, dasselbe Schicksal werde der andere Ismus haben. Er wiederhole die schon vor 6 Jahren gesprochenen Worte: „Laßt die Todten ihre Todten begraben".

Aus der Rede des Abgeordneten Dr. Freiherrn von Stauffenberg wollen wir nur die Worte, (welche die Tegernseer Erklärung als inconstitutionell bezeichnen sollen) anführen: „Zu den Gesetzgebern (authentische Interpretationen sind den Gesetzen gleichgestellt) gehören das Ministerium und die beiden Kammern.“ — Diese Aeußerung ist nicht im Stande, die Tegernseer Erklärung als unconstitutionell erscheinen zu lassen, denn diese ist eine auf Anrufen gegebene Erklärung des Gesetzgebers selbst, wozu derselbe berufen war; aber sie verurtheilt, was freilich der Redner nicht beabsichtigte, die einseitige Lutz'sche authentische Interpretation, die in der Entscheidung vom 20. November 1873 enthalten ist.

Die Reden der Herren Abgg. Dr. Orterer, Dr. Daller und Walther können wir, so gediegen und werthvoll sie sind, des dieser Broschüre angewiesenen Raumes halber nicht einmal im Auszuge wiedergeben. Nur folgende Sätze seien aus der Rede ausgehoben:

Dr. Orterer sagte: „Im Reichstage habe Lutz geäußert, daß es der anerkannten und im modernen Staate allgemein geübten Gewissensfreiheit geradezu widerspreche, das Placet aufrecht zu erhalten, es sei eine stumpfe Waffe, welcher im Hinblick auf den Grundsatz der Gewissensfreiheit der Mangel einer inneren Principienwidrigkeit offenbar anklebe. Man könne schwer verstehen, warum Lutz bei einer solchen Werthschätzung das Placet weiter ausdehne als bisher. . . . Die auf die Herz'sche Interpellation gegebene Erklärung (Siehe oben) könne als Aufmunterung betrachtet werden, dem Abfall beizutreten und das Schisma der Kirche voll zu machen. . . . Lutz habe im Frühjahr 1871 in einem Gutachten dem Gesammt-Ministerium gegenüber geäußert: es lasse sich nicht verkennen, daß das Interesse des Staates mit den Interessen jener zusammenfalle, welche sich außer Stand fühlen, das neue Dogma anzuerkennen . . . . er habe auch die Meinung ausgesprochen: daß der Gedanke einer Nationalkirche nach Umständen eines ernsten Strebens und kräftiger Unterstützung würdig gedacht werden könne. Der Gedanke einer Nationalkirche, den Lutz so entschieden von der Hand weise, sei in Bayern ausgebreitet worden und Lutz habe wohlwollende Cognition davon genommen.“

Minister v. Lutz, der die gegen ihn von den genannten Rednern erhobenen Anschuldigungen nicht zu wiederlegen vermochte, und meistentheils dies nicht einmal versuchte, äußerte

sich u. A. unter großem Beifall der Linken, in welcher sich eine große Anzahl von „Auch-Katholiken" befindet: In Anwendung des Vaticanums könnten Verwickelungen kommen, bei denen er unmöglich Vollstrecker gegen die Verfassung sein könne. Er bleibe dabei, daß die Regierungen (also auch die bayerische) die vaticanischen Decrete als staatsgefährlich erklärt haben und auf diesem Standpuncte noch stehen."

Nicht übergangen darf werden die Aeußerung des protestantischen Abgeordneten Fr. Bekh, die dahin lautet:

Er für seine Person lege Werth darauf, daß es den Anschein nicht habe, als ob er die Frage bejahe, daß das Placet in Glaubenssachen unserer heutigen geläuterten Anschauung von Religions- und Gewissenssachen noch entspreche. Er würde die Frage verneinen! er scheue sich nicht, als evangelischer Christ zu sagen: „Ich vermag mich für das Placet nicht zu erwärmen .... Für mich ist das Placet ein Ueberbleibsel aus absolutistischer Zeit, da Bayern noch ein confessionell katholischer Staat war. Es wurde ausdrücklich erklärt, daß Bayern heute ein christlich-paritätischer Staat sei. Wenn das im katholischen Volk durchgedrungen ist, und ich freue mich, daß es geschehen ist, dann kann ich begreifen, daß sich das katholische Volk jetzt gegen das Placet zu wehren sucht und es unangenehm empfindet, daß das Cultusministerium dareinzureden hat, ob ein katholisches Dogma im Lande publicirt werden darf oder nicht, daß, ob Jemand noch als der katholischen Kirche angehörig betrachtet werden soll, nicht die kirchlichen Organe allein entscheiden, sondern die Factoren der Staatsgewalt .... es wäre am Ende dem Geiste des paritätischen Staates entsprechender .... auf gesetzlichem Wege der katholischen Bevölkerung entgegenzukommen." So spricht ein Mann, dem das Recht über die Partei geht!

Abgeordneter Dr. Daller äußerte am Schlusse seiner geistvollen Rede: „Wir sind fortwährend in Gefahr, daß das Schisma jeden Tag wieder eintreten kann; wenn heute der Pfarrer X oder Y erklärt, altkatholisch zu sein, haben wir wieder die nämlichen traurigen und ärgernißvollen Dinge, wie wir sie in Mehring, Tuntenhausen und Kiefersfelden erlebt haben. Das ist ein unerträglicher Rechtszustand. Wir wollen wissen, was es mit uns ist. ....

Der wahre Friede besteht darin, daß die gegenseitige Ueberzeugung gegenseitig geschont wird . . . und deswegen, weil es uns ernst ist, muß die Fraction der Rechten eine Erklärung abgeben, die fortan die Richtschnur unseres Handelns sein muß, wenn wir nicht ein anderes Entgegenkommen haben. Diese Erklärung lautet:

„Meine politischen Freunde und ich sehen uns nach der in der Plenarsitzung vom 6. und 8. des Monats (November) auf unseren Antrag vom 19. October 1889 Beilage Nr. 356 abgegebenen Erklärung des Cultusministers genöthigt, unsererseits zu erklären, daß wir den von unserer Seite geleisteten Eid, als in der durch die ministerielle Interpretation der Verfassungs-Urkunde versuchten Ausdehnung geschworen, nicht anerkennen. Des Ferneren erklären wir, daß wir gegenüber der in den genannten Plenarsitzungen neuerdings bekundeten Stellungnahme des Cultusministers eine dementsprechende Haltung bei der Berathung des Cultusbudgets einnehmen werden."

Ich lege die Erklärung auf den Tisch des Hauses."

Als diese Erklärung verlesen wurde, ging eine große Bewegung durch das Haus, und Lutz war augenscheinlich verlegen. Der Antrag des Centrums wurde hierauf mit 81 gegen 78 Stimmen angenommen.

Die liberale Presse, die sich durch unwürdiges Benehmen auszeichnete, fiel neuerdings über die Männer der Centrumsfraction her, über die „Eidbeschneider" und „Meineidigen", welche des Abgeordneten-Mandats verlustig erklärt werden müßten und nicht mehr zum bayrischen Volk gezählt werden könnten. Freilich hatte ihr Herr und Meister während der 3 Tage Dinge hören müssen, die auch einem stärkeren Mann kaum erträglich gewesen wären und um so unangenehmer waren, als ihnen nicht widersprochen werden konnte.

Wessen man sich von Seite der Liberalen versehen kann, das hat der katholische Abgeordnete v. Schauß genügend an den Tag gelegt, der sich nicht entblödete, sich gegen einen katholischen Abgeordneten eines Ausdruckes zu bedienen, der nur dem Straßenpöbel geläufig ist.*)

*) Dr. v. Schauß äußerte sich im Restaurationszimmer des Abgeordnetenhauses: „Den Orterer, den Lausbuben, soll man bei den

Am 13. November fanden die Berathungen über den Centrumsantrag über die Rückberufung der Redemptoristen statt. Ruhig, sachlich und leidenschaftslos wurde, wie der frühere, so auch dieser Antrag vertreten, obwohl bei ersterem von liberaler Seite mehr als übergenug zu scharfen Auseinandersetzungen provocirt worden war. Abgeordneter v. Schauß, der „berühmte“ Führer der bayrischen Nationalliberalen, konnte sich höhnischer Bemerkungen über das „Bekenntniß der Untüchtigkeit“ des Weltclerus, der Seitenhiebe gegen Rom und gegen die Demagogie der Katholiken der neuen Schule nicht entrathen, aber er meinte, daß ernste Conflicte, welche die Linke und Rechte zu trennen vermöchten, nicht vorhanden seien. Der grundsätzliche Widerstand gegen die Centrumsanträge wurde jedoch nicht aufgegeben. — Lutz, der erst dem Memorandum der Bischöfe gegenüber „nicht in der Lage war“, den Bischöfen in dieser Frage entgegenzukommen, floß von „Wohlwollen“ über und versprach, daß sich die Bemühungen der Regierung dahin richten würden, die Beweise dafür beizubringen, daß die Redemptoristen nicht jesuitenverwandt seien; allein die Herren vom Centrum blieben diesen Freundlichkeiten gegenüber kalt und ließen deutlich genug erkennen, daß ihnen mit „wohlwollenden Worten“ nicht gedient sei. Man hatte kein Vertrauen zu dem Mann, der noch jüngst eine katholische Lehre „staatsgefährlich“ genannt hatte. Von einem Manne mit „wohlwollenden Worten“ und „übelwollenden Grundsätzen“ ist auch nicht zu erwarten, daß seinen gegebenen Worten auch die That folge; er hat sich nur zu sehr als einer jener grundsatzlosen Politiker zu erkennen gegeben, wie sie in gegenwärtiger Zeit selten geworden sind. Im Jahre 1873 hatte er die Jesuitenverwandtschaft der Redemptoristen im Bundesrathe bestritten, gleichwohl half er sie dann einstimmig bejahen. Wer sich mit so vielen Widersprüchen befaßt, verdient keinen Glauben. Der Antrag des Centrums wurde mit 81 gegen 74 Stimmen angenommen.

Abgeordneter v. Soden-Frauenhofen wies nach, daß die Redemptoristen mit den Jesuiten nicht verwandt und daß sie nicht „staatsgefährlich“ seien (ebenso wenig die Jesuiten), und sagte: „Wenn in unsern Tagen, in denen der Gegensatz von

---

Ohren nehmen.“ Diese Aeußerung erfuhr Dr. Orterer und es blieb dem gebildeten Mann, der so gerne Alle von oben herab betrachtet, nichts übrig, als Abbitte zu leisten.

arm und reich immer mehr hervortritt, in denen einerseits die Genuß- und Habsucht der wenigen Reichen vielfach geradezu herausfordernd wirkt, und andererseits beim Armen die Zufriedenheit mit seinem Loose zugleich mit der Religion in weiten Kreisen im Schwanken begriffen ist, da meine ich, sollte man es mit Freuden begrüßen, wenn sich Männer zusammenfinden, die es sich zum Berufe gewählt haben, mit Wort und Beispiel den Armen und Elenden beizustehen und ihnen den Frieden des Herzens zu schaffen, den sie verloren haben .... bei solchen Männern kann man am allerwenigsten von Friedenstören, von einer Gefahr für das Reich reden!"

„Ein früherer Abgeordneter habe gesagt: Es ergreife einem ein eigener Schauer beim Lesen ihrer Statuten. Es sei eine eigenthümliche Erscheinung, daß es Leute giebt, die von einem Schauer ergriffen werden, wenn sie von Männern hören, die freiwillig sich verpflichten, ein opfervolles Leben zum eigenen Seelenheil und zu Nutz und Frommen ihrer Nächsten zu führen. Wenn das Laster sich breit mache, sei man weniger ängstlich um den Schaden, der für den Einzelnen und die Gesammtheit entsteht. ... Er halte es für eine Pflicht der Klugheit und Gerechtigkeit, eine Bestimmung zu beseitigen, die aus irrthümlichen Voraussetzungen mit Unrecht beschlossen worden sei."

Ministerpräsident v. Lutz versichert die zu allen Zeiten eingenommene wohlwollende Stellung der Regierung zur Frage ... die verbündeten Regierungen konnten nicht für die Rückkehr der Redemptoristen stimmen, indem sie Bayern eine Gefälligkeit erzeigen wollten; es werde sich da um den Vollzug der Reichsgesetze handeln. (Warum hat man sich denn in Religionsangelegenheiten ein Majestätsrecht aus der Hand nehmen lassen?) Es müsse dargethan werden, daß die Redemptoristen schon 1873 mit den Jesuiten nicht verwandt gewesen, oder daß sie mit denselben nicht mehr verwandt sind, und daß und warum die Voraussetzung zum Beschluß eine irrige war. Dies zu erhärten (das wird demjenigen gegenüber, der nicht will, sehr schwierig sein!) sei nothwendig zum Erfolg und dahin würden sich des Ministeriums Bemühungen richten. (Wer Lutzens Wahrheitsliebe kennt, wird schwer daran geglaubt haben!)

Der unvermeidliche Abgeordnete Dr. v. Schauß, Führer der Linken und der bayrischen Nationalliberalen, konnte nicht unterlassen, sich widerspenstig zu geberden und seinen ablehnenden Antrag mit nichtssagenden angeblichen Aeußerungen

„frommer Katholiken", deren Namen er aber meistentheils verschweigt, zu begründen.

„Wir leben in einer Zeit, äußerte er sich, in welcher der Vaterlandsfreund (Wer lacht? —) unmöglich wünschen könne, daß zu den Elementen der Zwietracht, die ohne allen Zweifel vorhanden seien (Auf welcher Seite? —), neue gestellt würden (Oho!) . . . Es liege im Wesen der Redemptoristen, dessen sei die bayrische Geschichte Zeugniß (herausgegeben von Dr. Schauß?), es liege in ihrem Statut, in ihrer Constitution, in der Strenge ihrer Regeln, daß ihnen bei Erfüllung ihrer Pflichten ein etwas — er wolle sich milde ausdrücken — finsteres Wesen zur zweiten Natur werden muß. (Das ist freilich „Schäußlich".) . . . Er gehe noch weiter, weil die Redemptoristen wissen, daß ihnen die Fähigkeit anklebt (Warum? Wegen ihres finsteren Wesens, vor dem Herrn von Schauß gruselt?), durch ein gewisses populäres Auftreten die Herzen zu gewinnen, so sei ihnen als Hauptthätigkeit die Missionsthätigkeit zugewiesen. Was er sage, seien nicht Gründe (Grund? das ist ja doch wohl nur eine Ansicht Schauß'!), die er erfinde, sondern" — (wir wollen uns auch milde ausdrücken und sagen), eine Albernheit; denn wenn die Redemptoristen finsteren Wesens sind, wie können sie populär sein und durch ihr Auftreten die Herzen gewinnen?

Nun begründet Schauß seine Behauptung, und womit: Dieser und Jener hat gesagt 2c. 2c.; lauter hochehrenwerthe Geistliche, mit denen Schauß stets Umgang hatte und noch hat.

Er nennt den Pfarrer Ruland. Nun Pfarrer Ruland, ob er Schauß' Freund war, bezweifeln wir sehr, war ein tüchtiger, hochehrenvoller Mann, sed errare humanum; er nahm in scharfen Worten Stellung gegen die Redemptoristen; es war dies gleich bei ihrer Einführung, und sprach, wie Abgeordneter v. Soden meint, in „vielleicht allzu prononcirt fränkischem Particularismus", und nur gegen die Einführung speciell in Franken. Uebrigens hat er später seine Ansicht geändert.

Er nennt den Stadtpfarrer zu Kitzingen, Leopold Wohlgemuth, und was hat der gesagt: „Was ist der Ruf nach Hilfe von außen, seien es Jesuiten, Redemptoristen oder welche Congregation nur immer, sobald er vom Clerus ausgeht, anders, als die Selbstanklage eigener Selbstuntüchtigkeit?" — Hört, hört, rief bei diesem Salomonsspruch die Linke, ohne

zu fühlen, daß diesen Worten mehr Hoch- als Demuth zu Grunde liegt, und daß sie nichts gegen die Redemptoristen beweisen.

Ein bayrischer Bischof (welcher?) habe gesagt, als ein Pfarrer zu ihm kam und eine Mission verlangte: „Wenn Sie sich nicht für genügend befähigt erachten, ihre Gemeinde in Ordnung zu halten, so suchen Sie sich eine andere Pfründe.“ (Spricht das für oder gegen die Redemptoristen? Keinenfalls hat sich aber der Bischof gegen die Redemptoristen ausgesprochen, sondern die Tüchtigkeit des Pfarrers, sicher aber mit Unrecht, in Zweifel gezogen.)

Ein anderer Geistlicher habe gesagt: „Was ist es mit den Missionen? Nichts ist es, die Leute sind nachher so schlecht geblieben wie zuvor?“ (Heiterkeit auf Seite der Linken; ja! wir sind überzeugt, daß auch bei den Katholiken der Linken die Redemptoristen nichts wirken würden! Uebrigens muß die fragliche Pfarre schon auf tiefem Stand gewesen sein, wenn man solche Erfahrungen machte! Keinenfalls hat sich dieser Pfarrer damit eine Lobrede gehalten.)

Es habe ein würdiger katholischer Geistlicher gesagt: es hätten die Missionen keinen anderen Zweck und Erfolg, als daß 5 und 6 Tage lang in der ganzen Gegend nichts gearbeitet würde und Ausschreitungen aller Art vorkämen. (Sehr richtig, rief die Linke, und wir rufen, das ist eine Lüge, denn das kann, insbesondere daß dies der Zweck der Mission sei, ein katholischer Geistlicher gar nicht gesagt haben.)

Eine weitere Aeußerung „eines katholischen Geistlichen aus fränkischem Clerus“ ist folgende: „Sollte wirklich die Einführung dieser Congregation im Bedürfniß und im Wunsche des fränkischen Clerus liegen? O nein! Der fränkische Clerus in seiner Mehrheit (also doch!) bedarf die Redemptoristen nicht, der fränkische Clerus in seiner Mehrheit (also doch!) wünscht sie auch nicht.“ — Hier spricht einer für alle seine Ansicht aus, ob dazu eine Berechtigung vorliegt, das tangirt einen Schauß nicht. Jedenfalls ist auch dies kein Beweis gegen die Redemptoristen, und alle diese Aeußerungen sind werthlos gegenüber den Worten unserer erhabenen Kirchenfürsten in ihrem Memorandum vom 14. Juni 1888, worin das Wirken dieses Ordens als ein „äußerst segensreiches“ bezeichnet wird.

Das sind katholische Stimmen, ruft er emphatisch, und wir? — Wir fragen, was hast Du damit bewiesen? — Die Staatsgefährlichkeit der Redemptoristen? — Nichts von allem dem; aber sie sind finsteren Wesens, treten populär auf, gewinnen sich die Herzen des Volkes und ziehen sich den Neid (?) einiger Geistlichen zu; für einen Schauß mehr als genug, um sie zu verdammen; denn ihr finsteres Wesen, ihre Statuten, ihre Constitution, ihre strengen Regeln erfüllen ihn mit Grauen und stören seine heitere Ruhe!

Nun kommt er zu einem weiteren Beweis, und der ist niet- und nagelfest. Er kommt auf Pfarrer Eberhard, und dieser — nach unserer Ansicht sicher — wie Pontius ins Credo. Dabei ist aber Schauß so gerecht, wie er sich nennt, anzuerkennen, daß Zündstoff vorhanden gewesen sein muß, damit dieser Priester so auftreten konnte. Und dieser Priester habe in München — Schauß zittert die Aufregung noch aus seiner allerersten Kindheit nach — Hetzreden gehalten, daß ihm das „Geschäft" vom Bischof gesperrt wurde. Dieser Vorgang habe dem damaligen Bischof das Herz gebrochen. (Nach diesen Worten verspricht Schauß, seine Rede mit einer Leichenrede des Propstes v. Diepenbrock zu schließen, wahrscheinlich zum Beweis der Staatsgefährlichkeit der Redemptoristen.)

Kurz darauf (es war dies Ende der vierziger Jahre) fährt Schauß, der nach seiner Angabe der „alten katholischen Schule" angehört, fort, finden es die Obern der Redemptoristen für angezeigt, ihre Wirksamkeit auf Bayern auszudehnen. (Das ist neu, wir haben immer geglaubt, Ludwig I. habe sie berufen!) und (man höre!) sie haben sich „factisch in die Politik eingemischt", doch davon weiter unten. Zuerst müssen wir seine geistreiche Schlußfolgerung hören. Dr. Eberhard hat Hetzpredigten gehalten; der Bischof hat ihm das „Geschäft" gesperrt; dieser Vorgang hat dem Bischof das Herz gebrochen; kurz darauf finden es die Redemptoristen für angezeigt, ihre Wirksamkeit auf Bayern auszudehnen, ergo — —? sind die Redemptoristen Hetzprediger und Friedensstörer. Gewiß ein logischer Schluß. — Aber damit nicht genug:

Ich gehöre (sagt Schauß „aus der alten Schule") zu jenen Katholiken (?), die der Meinung sind, daß die beste Wirksamkeit von Seite der Bischöfe geübt werden kann, und daß wir in der Agitation, Demagogie, darin sind, wie ja jeder einzelne

Geistliche einer Diöcese selbst als ein bischen Papst und Bischof sich fühlt (wie allenfalls die Herrn Pastoren nach Lessings Meinung?). Diese Dinge müssen einheitlich gehalten werden, damit Ordnung in dieser wichtigen Institution ist.

Nun sagt er weiter: diese Orden haben ihre Centren in Rom (man merke wohl auf!!), und keiner dieser Orden denkt daran, mehr als absolut sein muß, sich an den Vorstand der Diöcese zu halten (also das ist's, sie stehen unter dem Papst und das könnte staatsgefährlich werden!). Er fährt dann weiter fort:

Nun fehlt Rom Eine Eigenschaft, das ist das genaue Unterrichtetsein über die Zustände, Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Staaten (das ist doch keine Eigenschaft sondern ein Mangel; da wäre es doch gut, wenn man Dr. v. Schauß zum Nuntius creiren würde??) Also diese Eigenschaft fehlt Rom, und die Redemptoristen sind es wahrscheinlich, die diese fehlende Eigenschaft ergänzen sollten? Darum schickte man sie nach Bayern, um, über die Bischöfe weg, nach Rom alle Vorgänge in Bayern zu berichten.

Nun kommt Schauß darauf, warum die Redemptoristen dem Könige Ludwig I. unbequem wurden. Er erinnert an das Jahr 1848, und da könnte man mit Recht sagen: si tacuisses . . Das Jahr 1848 hatte Ludwig den I., vielmehr sein „Ministerium der Morgenröthe", hatte ihn mit den „Ultramontanen" in Zwiespalt gebracht. Die Vorgänge sind bekannt. Ja das Jahr 1848, könnte es aus der Lebensgeschichte Ludwig I. gelöscht werden, dies würden jene Bayern, die ihrem Königshause in wahrer Liebe zugethan sind, gerne wünschen. Es sind vergessene und vergebene Tage, jene Tage, in denen eine zwar schöne aber nichtswürdige Abentheurerin*) und ein wohldienerisches Ministerium so unheilvollen Einfluß auf den „großen" König Ludwig I. hatten. Nochmals sagen wir: si tacuisses . . .! Ja, damals wurden Adressen, aber nicht „politischen" Inhalts, an den König gebracht und verbreitet, und ruchlose Menschen, wann hätte es solche nicht gegeben, und feile Königsdiener brachten nicht blos die Redemptoristen, sondern die gesammte Geistlichkeit damit in Verbindung. Schreiber dieses, dessen „allererste Kindheit" damals schon längst vorbei war, und der jene Ereignisse in München mit erlebte, weiß dies aus eigener Erfahrung und nicht aus der

---

*) Lola Montez.

„Litteratur“, die damals alles nur in der nach Oben gefälligen Färbung vortrug.

Die Anspielung auf den Erlaß jenes bekannten 30 Tage langen Ministers vom 17. Februar 1848 ist eine sehr unkluge und dessen Begründung läßt durchaus nicht das entnehmen, was Schauß behauptet. — Tragen Sie, sagte er am Schlusse seiner Rede, auch Ihrerseits dazu bei (was haben die Andern dazu beigetragen?), daß der Friede erhalten werden kann, es geht ohne die Redemptoristen, und es ist vielleicht besser für Sie, wenn wir den Frieden machen ohne die Redemptoristen. (Das ist ja doch eminent liebenswürdig!)

In der Reichstagssitzung vom 15. Mai 1872, sagte der letzte Centrums-Redner, Abgeordneter Freiherr v. Gagern, habe der Fortschrittler Abgeordnete Windthorst-Berlin die Redemptoristen zuerst genannt, nachdem er die Jesuiten bezeichnet hatte: als staatsgefährlich, als reichsgefährlich, als kulturgefährlich, als Störer des confessionellen Friedens (als Störer der confessionellen Stagnation wäre richtiger gewesen!), und als die Sittlichkeit und Bildung des Volkes gefährdend.

Der nächste nach ihm, der Königlich preußische Bundesrathsbevollmächtigte Dr. Friedberg sagte hierauf: „Sie haben den Orden der Jesuiten als staatsgefährlich im Reiche hingestellt, und mit diesem autoritativen (wie so?) Ausspruch sind die verbündeten Regierungen (sie hatten nämlich stille geschwiegen und qui tacet consentire videtur) einverstanden.“ Nach ihm sprach der bayrische Bevollmächtigte Minister Dr. Fäustle ganz in ähnlichem Sinne, und Dr. Friedberg sagte noch weiter, daß nach den Autoritäten des Kirchenrechts (welche?), die gefragt worden seien, vor Allem die Redemptoristen und die Schulbrüder zu den Verwandten der Jesuiten zu rechnen seien. Der Redner Freiherr v. Gagern wies nach, daß dies unwahr sei und sagt: „Ich habe früher gesagt, die Jesuiten sind ein eminenter Lehrorden, denn sie halten nicht nur Collegien für die Novizen, sondern sie halten auch Institute zur Heranbildung von Knaben und jungen Leuten aus gebildeten Ständen. Der Unterschied ist der, der Jesuiten-Orden ist ein Lehrorden, die Congregation der Redemptoristen ist dies nicht; ihre Lehrthätigkeit erstreckt sich nur auf die Novizen, die erst in späteren Jahren aus andern Schulen bei ihnen eintreten. Auch Zweck und Ziele seien andere. Schließlich macht Redner

v. Gagern darauf aufmerksam, „daß die deutschen Bischöfe in der Denkschrift vom 20. September 1872 ausdrücklich ausgesprochen hätten, die Redemptoristen, Lazaristen, Trappisten und die Schulbrüder hätten nicht die mindeste Verwandtschaft mit den Jesuiten.“ Aber was helfen Beweise Leuten gegenüber, die nur auf das hören, was ihnen paßt.

Das Resultat des Antrags ist bereits oben angegeben.

Die Anträge des Centrums kamen im Februar 1890 in der Kammer der Reichsräthe zur Sprache. Für die Placet- und Altkatholikenfrage war Reichsrath Dr. v. Neumayr, für die Redemptoristen-Frage Graf v. Drechsel-Rauffstetten als Referent aufgestellt. Der staatskirchliche und kirchenfeindliche Standpunkt des Ersteren ließ von Vorneherein schon kein Entgegenkommen erwarten, wenngleich es eine auffallende Erscheinung ist, daß ein Mann, der an der Spitze des obersten Gerichthofes Bayerns stand, sich nicht einzig und allein auf den Rechtsboden zu stellen vermochte.

Er behandelte den Antrag von formeller und materieller Seite. Da er von der Behauptung ausging, es handle sich um eine authentische Interpretation der Verfassung, so erklärte er den Antrag als formell unzulässig. — Die Antragsteller des Centrums gingen davon aus, daß es sich nicht um eine authentische Interpretation, sondern nur darum handle, den Zustand vor dem Jahr 1870 wieder herzustellen, und jene verfassungswidrig entstandene Lutz'sche Entschließung vom 20. November 1873 einfach zu streichen. Ein Verlangen, das gar keine Verfassungsänderung bedeute, sondern nur die Wiederherstellung des willkürlich beseitigten verfassungsmäßigen Zustands in sich enthielt. Die Tegernseer Erklärung sei nicht, wie man glauben machen möchte, eine Meinung, sondern eine feierliche Zusage, die nicht widerrufen werden könne, wie dies Lutz behauptete. — Der Referent erklärte aber, der Antrag sei eine Einmischung in den innern Geschäftsverkehr zwischen Krone und Minister, eine unstatthafte Hineinziehung der Krone in den parlamentarischen Kampf (wer regiert denn?), ein Eingriff in das Recht der Krone: die Minister frei zu wählen, denn es sei die Zumuthung, den Minister durch einen andern zu ersetzen.

Offenbar sprach Lutz aus dem Mund des Referenten, der noch dabei übersieht (oder übersehen will), daß das Recht der Petition ein unbeschränktes und verfassungsmäßiges ist.

In materieller Beziehung glaubte er den „überzeugenden Nachweis" zu bringen, daß die Verfassung das Placet in Glaubenssachen enthalte. Auch er kommt auf die räthselhafte Lutz'sche Lehre vom „Leihen des weltlichen Arms", als wenn man die Thatsache aus der Welt schaffen könnte, daß den Bischöfen die Verkündung des Dogmas verboten und Religionslehrer, weil sie das Dogma lehrten, gemaßregelt wurden.

Auf die näheren Gründe wollen wir uns nicht einlassen, da sie nur eine Reproduction der Lutz'schen Theorie sind.

In der Redemptoristenfrage erklärte Referent Graf Drechsel die Zustimmung zum Antrag. Um aber in den Augen der Liberalen nicht als zu schwarz zu erscheinen, suchte er ihnen Trost damit zu bringen, daß es wohl „geraume Zeit" anstehen würde, bis die Unterhandlungen mit Rom erledigt, daß die möglichsten Beschränkungen eintreten, und nur Bayern Aufnahme im Orden finden würden. Er betonte jedoch, im Widerspruch mit dem vorher Erwähnten, die Dringlichkeit wegen des fühlbaren Priestermangels.

Was die Placetfrage betrifft, so wurde der hierauf gehende Antrag als formell unzulässig erklärt; auf die materielle Würdigung wurde nicht eingegangen, mit andern Gründen, die Gründe des Ministers und des Referenten, die für die Anwendung des Placets in Glaubenssachen vorgebracht wurden, sind nicht anerkannt worden. Nur Eines wurde in der Placetfrage erreicht: die Regierung anerkannte, daß sie „controvers" sei. Hiernach hat jeder das Recht, die Verfassung im Sinne der Centrumsfraction auszulegen und den Verfassungseid in dieser Auffassung zu schwören.

Die Lutz'sche Lehre hat zum Mindesten ein Loch bekommen.

Die Altkatholikenfrage, in welcher das entschiedene Auftreten der Reichsräthe Prinz Ludwig (des künftigen bayrischen Königs), Fürst v. Löwenstein-Rosenberg und Graf Conrad v. Preysing offenbar den Ausschlag gab, hat in der Kammer der Reichsräthe durch die Haltung des Prinzen Ludwig eine für Herrn v. Lutz unerwartete Wendung genommen, und erhielt dessen Vorgehen eine entschiedene Niederlage, da ihm die baldigste endgiltige Regelung dieser Frage sehr nahe gelegt wurde, indem Prinz Ludwig die für die Katholiken denkwürdigen Worte sprach: „Er wünsche, daß diese Frage endlich aus der Welt geschafft werde; die Altkatholiken gehörten nicht der Kirche an, sie hätten Lehren der

Kirche nicht angenommen,' andere verworfen und sich eine eigene Hierarchie gebildet." Damit hat er allen Katholiken aus der Seele gesprochen, und sie blicken nun mit Vertrauen auf zu ihrem künftigen Regenten.

Die motivirte Tagesordnung, aus welcher für die Regierung ein großartiger Sieg gestempelt wurde, war, wie ein katholisches Blatt treffend sagte, ein „Verlegenheitsantrag" und sollte dem Ministerium die Brücke zum Rückzug bilden. Sie lautete: „In Erwägung, daß nach den Erklärungen der Regierung die Entscheidung der Frage, ob die von den Altkatholiken eingenommmene Stellung eine völlige Lostrennung von der katholischen Kirche involvire, mit Verhältnissen zusammenhängt, über welche ein Urtheil der Kirchengewalt noch nicht vorliegt, daß demnach eine allseitige Würdigung der Frage, ob der altkatholische Centralverein als eine besondere Religionsgesellschaft zu betrachten ist, in gegenseitigem Benehmen zwischen der Regierung und den Kirchenbehörden noch nicht stattfand, beantragt der Ausschuß Uebergang zur Tagesordnung." Minister v. Crailsheim erklärte, die Regierung nehme diese Tagesordnung an, da sie mit den seinerzeitigen Erklärungen der Regiernng in der Abgeordnetenkammer nicht in Widerspruch stehe.

Minister Lutz war erkrankt und wurde vom Minister von Crailsheim vertreten, der sich vergebliche Mühe gab, die Lutz'sche Lehre von der „Staatsgefährlichkeit" in besseres Licht zu stellen, und erklärte, es sei diese Aeußerung nicht so gemeint gewesen und dem Cultusminister nur entschlüpft. In der Beantwortung der Herz'schen Interpellation vom 4. Oktober 1871 hat Herr v. Lutz von der „Staatsgefährlichkeit" der Infallibilität nicht in dem beschränkten Sinne, sondern in einem viel weiteren Sinne gesprochen. „Es wäre ein großer Mißgriff", sagte er damals, „wollte man die Gefahren unterschätzen, die aus dem neuen Dogma für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten entspringen können. Der Umstand allein müsse genügen, die größten Bedenken wachzurufen, daß eine Lehre, die allerhöchstens eine Niemand verpflichtende Lehrmeinung gewesen, jetzt zum Glaubenssatz erhoben ist . . . Die Katholiken würden vor dem 18. Juli 1870 einem Ausspruch der Curie, mit welchem sie die Herrschaft über die weltlichen Regierungen sich anzueignen versucht hätte, keine Folge gegeben haben . . . Anders gestalte sich die Sache

von jetzt an. In der Folge würde ein solcher Ausspruch, wenn dies das Kirchenoberhaupt für angemessen findet, mit der Kraft eines die Gewissen verpflichtenden Glaubenssatzes ausgerüstet sein, und es steht mindestens dahin, ob sich jene Katholiken bei der Wahl zwischen der dem Fürsten angelobten Treue und dem den Gesetzen schuldigen Gehorsam einerseits, und andrerseits der Unterwerfung unter den Ausspruch Roms und die Gemeinschaft der Kirche, für erstere entscheiden würden . . . Dem Dogma vom 18. Juli 1870 gegenüber haben diejenigen, welche sich ihm unterworfen haben, die Gemeinschaft mit der Kirche und ihrer Organisation der Wahrheit vorgezogen, jener Wahrheit, welche sie von frühester Jugend an als solche eingesogen und mit aller Kraft der Seele seither festgehalten hatten. Wer könnte Anderes erwarten, und was wäre mehr consequent, als eine neue Unterwerfung, sobald neue Dogmen erfließen, und wenn noch dazu dasjenige, was alsdann der Einzelne opfern soll, nicht einmal mehr wie diesmal ein Stück der ewigen Wahrheit, sondern nur ein Theil der weltlichen Ordnung der Dinge ist? Die Furcht vor dem Schisma wird auch bei infalliblen päpstlichen Aussprüchen ihre Wirkung thun, selbst wenn sie unwidersprechlich in das Gebiet der weltlichen Regierungen eingreifen würden . . . Es wird den Regierungen mehr als bloße Wahrscheinlichkeit, ja sogar mehr als die dringendste Wahrscheinlichkeit nahe gelegt, daß die Kirche die Absicht hegt, mit Hilfe des neuen Dogma's die fast entschwundene Herrschaft über die Könige und ihre Staaten wieder zu erringen." Das sind Worte, die nicht entschuldigt werden können. — Der Freundesdienst des Herrn Collegen ist also nicht gelungen, und können wir Herrn v. Lutz das „Staatsgefährlich" nie vergessen.

Graf v. Preysing äußerte: Die Beseitigung des Placets sei ein anzustrebendes Ziel; Papst und Bischöfe haben von jeher dagegen Protest erhoben . . . Auch die beruhigendste Declaration zum Placet könne, da die Staatsregierung die Rechtswirksamkeit der Tegernseer Erklärung leugne, der katholischen Kirche eine genügende Garantie für den Ernst-Fall nicht gewähren, . . . der Verzicht auf dieses Recht sei der einzige richtige Weg. . . . Von katholischen Lehren dürfe man amtlich nicht behaupten, daß sie „staatsgefährlich" seien. So dürfe man nicht sprechen, wenn man den Frieden

wolle. Freiherr v. Würzburg äußerte: Wenn das Königswort in der Tegernseer Erklärung als rechtsunwirksam und völlig bedeutungslos erklärt werde, könne einer Erklärung eines Ministeriums noch weniger Bedeutung zugesprochen und diese Erklärung als ein befriedigendes Definitivum nicht angesehen werden.

Das Ministerium hat endlich die ihm in der Altkatholikenfrage gebaute Brücke betreten; es geschah Aufforderung zum Aufschluß an die geistliche Behörde, ob die Altkatholiken „auch noch in andern Dingen" von der katholischen Lehre abgewichen seien? Am 15. März wurden die in der Altkatholikenfrage erlaufenen Schriftstücke veröffentlicht.

Die Vorlage des Capitelvicariates München-Freising vom 10. März 1890 (Siehe Beilage IV) stellt sich auf den Standpunkt, daß die Altkatholiken durch die Nichtanerkennung des Unfehlbarkeits-Dogma der größeren Excommunication ipso facto verfallen und allein schon dadurch von der Kirche ausgeschlossen seien.

Die Antwort des Cultusministers, welche trotz seiner Krankheit von ihm selbst erlassen wurde, erfolgte diesmal schleunigst und schon am 15. März. (Siehe Beilage V.)

Welch wahrheitsliebenden Mann muß nicht die Behauptung anwidern: Der Vollzug der vaticanischen Decrete habe nicht geschehen können, weil denselben das Placet nicht ertheilt gewesen sei, und bisher habe es an der erforderlichen Grundlage gefehlt zur „wiederholt erbetenen" Einschreitung gegen die Altkatholiken. Dem Ministerium war also nichts von den oben erwähnten Erklärungen 2c. 2c., vom bischöflichen Memorandum und dergleichen bekannt? Die Unwissenheit selbst, noch mehr aber das Vorgeben einer solchen gereicht zu keiner besonderen Ehre. Das Beispiel des großen deutschen Kanzlers nachzuahmen, wäre größere Ehre gewesen. Lutz blieb sich in seinem Charakter getreu und scheute sich nicht mit den Worten: Das Staatsministerium habe die auf das Vaticanum gestützte Ausschließung der Altkatholiken von seinem Standpunkt aus nicht für wirksam erachten können und würde dies auch für die Zukunft nicht zu thun vermögen, zu erkennen zu geben, daß der Kriegszustand nicht aufgehoben sei, sondern der alte Zustand eintrete, wenn heute einem katholischen Priester einfalle, die Infallibilität zu leugnen.

Eine Lösung der Frage ist nicht eingetreten, sondern die dermalige Stellung des Ministeriums

kann nur neue Verwirrungen und Verlegenheiten veranlassen.

Bedenke man noch, daß zunächst nur die Altkatholiken der Erzdiöcese Freising-München von der Ausschließung betroffen wurden (Siehe Beilage VI), so kann man sich einen Begriff von der Gehässigkeit dieses Mannes, und wessen man sich von ihm zu gewärtigen habe, machen.

Es folgten nun die aufregenden Tage der Berathung des Cultusetats. Die gegen ultramontane Abgeordnete gerichteten Straßenscandale eines Theiles der Münchener Kunstschüler und die Hetze der liberalen Presse, der „Schweinchen"-Scandal der Neuesten Nachrichten u. a. m. sind wohl allgemein bekannt.

Die Männer der bayrischen Centrumsfraction haben die würdigste Ruhe gegenüber diesem schamlosen Verhalten bewiesen und, statt Strafanträge zu stellen, diese niedrige Rotte der Verachtung preisgegeben.

Nicht übergangen kann werden, was die Neuesten Nachrichten, welche das Bayrische Vaterland des Dr. Sigl an Gemeinheit übertreffen, schreiben:

> Wir sind noch nicht am Ende dieses traurigen, verfassungswidrigen, culturfeindlichen Beginnens. Es muß und wird ein Mittel gefunden werden, um das schwer beleidigte Rechtsgefühl des Volkes zufrieden zu stellen. Der Landtag ist nicht dazu da, um das Land zu schädigen, die Abgeordneten sind nicht dazu gewählt, um das Ansehen der Volksvertretung zu ruiniren. Die von den ultramontanen Abgeordneten jetzt so eifrig in Anspruch genommene Achtung vor den erwählten Vertretern des Volkes ist ferner nur möglich, wenn die Majorität derselben ihre Pflichten gegen Staat und Volk ganz und rückhaltslos erfüllt! Das mögen die Herren Daller, Orterer, Geiger u. A. vor Thorschluß bedenken! Noch ist Zeit zur Einkehr und Umkehr, noch ist die Langmuth des Volkes nicht ganz erschöpft, noch ist dasselbe in seiner Gutmüthigkeit bereit, den Anstiftern des Anschlags auf die wichtigsten Staatsinteressen zu verzeihen, wenn sie ihren groben Rechtsirrthum einsehen und das thun, was ihres Amtes ist. Sie brauchen keine „Angst" zu haben, wenn sie als würdige gewissenhafte Volksvertreter die Pflichten erfüllen, welche ihnen ihr Mandat und die Verfassung auferlegt haben.
>
> Noch einmal: Bayern kann und wird die ihm zugedachte Züchtigung und Schädigung durch fanatische Ueberhebung herrschsüchtiger Heißsporne nicht ertragen. Das ist unsere Ueberzeugung und der feste Wille der überwältigend großen Gemeinschaft seiner königs- und verfassungstreuen Bevölkerung.

Es war sicher eine Hetze gegen die Volksvertreter in der schamlosesten Form, wenn die Neuesten Nachrichten schrieben:

> München, das Herz Bayerns, soll sich durch einige ultramontane, von fanatischen clericalen Herrschaftsgelüsten beseelte Abgeordnete schweigsam terrorisiren lassen. Das ist viel verlangt, Ihr Herren vom Streichquartett, das könntet Ihr nicht erwarten — das ist überhaupt nicht möglich und wird nicht stattfinden.

Trotz dieser Drohungen und Einschüchterungen, trotz des Versuches, die Methode der Beeinflussung der Abgeordneten auch bei uns einzuführen, trotz der Unthätigkeit der Regierung, derartige Kundgebungen im Keime zu unterdrücken, blieben die Männer des Centrums fest und unerschütterlich.

Am 8. März schrieben noch die Neuesten Nachrichten: „Wie wär's, wenn wir am 12. März trotz Sturm und Wetter eine großmächtige Volksversammlung (während des Landtags sind solche gesetzlich verboten und strafbar) vor der Feldherrnhalle abhielten und durch einen Protest und ein .... Hoch 2c. 2c. unseren Empfindungen den **rechten** Ausdruck geben würden?" Aber die Treuen wankten nicht und blieben auf ihrem Platze, und zwei Tage später schrieben die „Neuesten": „Wir warnen aufs Nachdrücklichste vor derartigen Demonstrationen."

Ehre den Männern, die in diesen Tagen der Gefahr nicht von ihrem Posten wichen. Die Gefahr war vorhanden und wurde noch gesteigert durch den gewissenlosen Aufruf vom 8. März zur Volksversammlung für den 12. März; denn wenn auch zwei Tage nach dem 8. der Wiederruf erfolgte, so konnte man darauf rechnen, daß ein großer Theil den Aufruf gelesen und den Wiederruf übersehen hatte, so daß die beabsichtigte Demonstration dennoch erfolgen, die Anstifter sich aber salviren konnten. Es liegt sehr nahe, daß eine solche Absicht bestand.

Die bayrische Centrumsfraction hat Großes geleistet, nicht blos für die Katholiken Bayerns, sondern auch für die Katholiken Deutschlands.

Die Augen der katholischen Christenheit waren auf sie gerichtet, und sie sind ruhmvoll aus dem Kampfe hervorgegangen. Aber wir sind nicht am Ende desselben. Die Freiheit der katholischen Kirche muß gesichert werden, und dazu beizutragen, das ist die Aufgabe des katholischen Volkes und insbesondere der Katholikentage.

Für die deutsche Katholikenversammlung in München waren die Tage bereits anberaumt. Die Hetze der liberalen Presse begann von Neuem. Da erfolgte das Handschreiben des Prinz-Regenten vom 15. Mai 1890 (Siehe Beilage VII) und überraschte aufs Peinlichste. Jeder mußte sich sagen, der Regent sei von berufenen oder unberufenen Stützen des Thrones nicht gut berathen gewesen. Doch nahm das katholische Volk und seine Vertreter das Handschreiben mit Ehrfurcht entgegen und nahmen Abstand von der Abhaltung des Katholikentages in München. Das Localcomité für die deutsche Katholiken-Versammlung nahm am 17. Mai folgende Resolution einstimmig an:

„Angesichts des Allerhöchsten Handschreibens beschließt die Versammlung katholischer Vertrauensmänner voll tiefen Schmerzes, in diesem Jahre von dem Plane, die General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in München zu halten, abzusehen."

Sie wird nun in den Tagen vom 24. bis 28. August in Coblenz stattfinden, und die Lage der katholischen Kirche in Deutschland und insbesondere in Bayern, dem Vorposten der katholischen Kirche in Deutschland, wird eingehend besprochen werden.

Und nun wollen wir im Kurzen das Gesammtresultat unseres Vortrags zusammenfassen:

Wir glauben nicht blos behauptet, sondern bewiesen zu haben,

a) daß Bayern Anfangs dieses Jahrhunderts ein placetum regium nicht kannte und nicht übte, weil sonst dessen Kanzler in seinem Kirchenstaatsrechte eines solchen Rechtes erwähnt und nicht das gerade Gegentheil gelehrt hätte;

b) daß an der Spitze der Regierung freimaurerischen Tendenzen gehuldigt wurde, und die Bearbeitung der Verfassung und dessen organischer Edicte Männern, insbesondere jenem Dr. Feuerbach, der als „Illuminat" den Namen Vesuvius führte, anvertraut war, die es sich zur Aufgabe machten, die im Concordate feierlichst gegebenen Versprechungen ihres Königs zu Nichte zu machen;

c) daß das II. Verfassungs-Edict auf das Concordat nicht angewendet werden darf, weil jenes nur die „äußeren" Rechtsverhältnisse aller Einwohner Bayerns ordnet, dieses aber ausschließlich für die „inneren kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken" gegeben ist;

d) daß sofort, als Zweifel entstanden, die Kirchenoberen dagegen protestirten und der König als Gesetzgeber selbst sein Gesetz authentisch interpretirte, vielmehr kundgab, was sein Wille bei Gebung des Gesetzes gewesen sei, wozu er selbst unstreitig berechtigt war, da es sich um ein sogenanntes Majestätsrecht handelte;
e) daß die Lutz'sche Entschließung vom 20. November 1873 eine verfassungswidrige ist und deren Anwendung eine Verfassungsverletzung begründet;
f) daß die Anwendung der verfassungswidrigen Entschließung ein Schisma ermöglicht und eine Staatskirche beabsichtigt;
g) daß zur Zeit diese Gefahr noch nicht beseitigt ist und daher eine alle Zweideutigkeiten beseitigende Verfassungsänderung anzustreben, zunächst aber, was ohne Verfassungsänderung geschehen kann, die Entschließung vom 20. November 1873 als verfassungsverletzend zu beseitigen ist;
h) daß die Gefahr für Bayern auch eine solche für ganz Deutschland in sich trägt.

Wir glauben ferner auch dargethan zu haben, daß man schon in alter Zeit die Unfehlbarkeit des Papstes in Bayern ja auch im übrigen Deutschland lehrte, daß das jüngste Dogma diese Lehre nur näher definirte und keine neue Lehre brachte; daß Bayern schon vor lange vergangener Zeit, schon vom seligen Canisius, als das wichtigste Vorwerk für den deutschen Katholicismus angesehen wurde, daß daher die unleugbare Absicht, eine Staatskirche in Bayern zu schaffen, ein Vorgehen gegen den Katholicismus Deutschlands bedeutet; daß endlich der dermalige Kampf in Bayern nicht blos locale, sondern allgemeine Bedeutung hat und daher das höchste Augenmerk auf diese Vorgänge und die völlige Beendigung des frevelhaft heraufbeschworenen Kampfes erfordert.

„Wenn je der Tag käme, wo die Könge die Kirche Christi regieren, dann wäre das die Vollziehung eines göttlichen Strafgerichts, schlimmer als die Sündfluth, schlimmer als die Zerstörung Jerusalems. Abgefallene Glieder mögen damit heimgesucht werden. Aber Seiner Kirche thut Gott das nicht an!*)

Niemand kann leugnen, daß die Spaltung im Glauben düstre Schatten auf unsere Verhältnisse wirft. Aus Schonung gegen die Andersgläubigen sind wir in dem überwiegend katho-

*) Ph. Wasserburg (Laicus) in „Kaiser und Papst."

lischen Bayern schon so weit gekommen, daß wir die Zurückgesetzten sind, und daß jene Bestrebungen, die nur auf die Gleichberechtigung abzielen, aufs heftigste bekämpft werden: von den Protestanten aus Eifersucht und aus übertriebener Angst vor weiß Gott was, sogar vor den Ketzergerichten; von den Freimaurern, die in Bayern bedeutend an Boden gewonnen hatten, aber, weil diese im Katholicismus ihren natürlichen und gefährlichen Feind und von dessen Bethätigung ihre religionsvernichtende Arbeit gestört sehen.

Die Härte, mit der die Katholiken in protestantischen Ländern behandelt wurden und noch behandelt werden, steht im grellen Widerspruche mit dem Verstande, der Gerechtigkeit und der Freiheit.

Blicken wir zurück, wie es zu Anfang dieses Jahrhunderts und noch lange danach um die katholische Religion stand. Wo sie nicht hart bedrückt wurde, war der Boden durch die vorhergegangene französische Revolution unterminirt; unter dem Scheine der Aufklärung wurde die Fahne des Unglaubens aufgesteckt; die Klöster wurden säcularisirt und das Kirchengut geraubt; die Mönche vertrieben, die Errichtung von Klöstern verboten oder aufs Minimum reducirt, die Gesetzgebungen richteten ihre Spitze gegen den Katholicismus, und der Beamte, der mit kirchlicher Treue und Entschiedenheit sich als gläubiger Katholik zeigte, wurde mindestens verlacht, und an Beförderung durfte er nicht denken. Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit auch für die Kirche gab es nicht. Es ist besser geworden, und wir sahen doch auch in unseren Tagen unsere Bischöfe im Kerker, unsere Priester vertrieben, unsere Kirchen Häretikern geöffnet und diese beschützt. Wir sehen den Angriff auf unsere heilige Kirche und den Versuch einer Staatskirche. Die Thüre ist noch offen dazu, und so lange man Dogmen zu verbieten, oder wenigstens Unfehlbarkeitsleugner noch als Katholiken zu schützen vermag, und so lange Minister regieren, welche die Kirche staatsgefährlich nennen, und gestatten, daß der Unglaube sich auf der Universität und in den Schulen breitmacht; so lange es noch Schlagbäume für den Katholicismus gibt, so lange man die Katholiken zum Helotenthum herunterdrücken will, so lange ist die Kirche nicht frei.

Gedenken wir aber dabei, „daß Gott Seine Kirche mit Seinem Herzblut in den Felsen eingekittet hat und daß sie dort beiben wird, trotz allem Wüthen unserer Feinde.“

So lange die Hinterthüre zum Staatskirchenthum noch offen, so lange noch der Schlagbaum „Placet“ auf religiös-kirchlichem Gebiete besteht, so lange mangelt der Kirche die Freiheit und wird die verfassungsmäßige Gleichberechtigung verletzt.

In der Ordens-, der Altkatholiken- und Schulfrage ist noch vieles zu thun; der Vereinsthätigkeit und der katholischen Presse, jener „Trommel die uns zusammenschaart, jener Glocke, die Sturm läutet wenn unserer heiligen Kirche Gefahr droht, und wenn es gilt, unsere heiligen Rechte zurückzukämpfen“, ist volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Unsere wackeren bayrischen Volksvertreter haben bewiesen, was Einigkeit vermag, und das katholische Volk ist einig in der Einen Wahrheit und in der Verfolgung ihrer erhabenen Ziele, und so dürfen wir auf den endlichen Sieg der Wahrheit rechnen.

Und nun wollen wir schließen mit den Worten, die auf der jüngsten Katholikenversammlung zu Berlin (1. Juli 1890) gesprochen wurden:

> „Frieden wollen und müssen wir haben, besonders auf religiös-kirchlichem Gebiete. Wem es deshalb Ernst ist mit diesem Frieden, der biete die Hand, um die Ursachen des Unfriedens zu beseitigen. Wenn die Kirche frei schalten und walten kann, erst dann wird sie ihre segensreiche Wirksamkeit entfalten können, zur Ehre Gottes und zum Wohle der Menschen. Dann wird Friede, das erste Wort, das vom Himmel erschallte, als Christus geboren wurde, unter die Menschen einkehren.“

Nicht auf Staatsgunst, sondern auf die eigene Kraft zählend, müssen wir zusammenstehen, noch gilt der Spruch Pius IX: „Ich verlasse mich auf nichts, als auf Gott, und auf das katholische Volk.“

O. A. M. D. G.

Omnia ad maiorem Dei gloriam

Beilage I.

Die im Namen Seiner Majestät des Königs an Seine päpstliche Heiligkeit von dem königlichen Gesandten zu Rom Casimir Häffelin abgegebene Erklärung über einige Artikel der Verfassungs-Urkunde und besonders das derselben beigefügte Edict in Beziehung auf die Religions-Verhältnisse betreffend.

Max Josef, König. Das Unserer Verfassungs-Urkunde beigefügte Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 ist, wie desselben Aufschrift zeigt und der § 103 ausdrücklich ausspricht, für sämmtliche Einwohner des Reiches ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse ein allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz; wogegen das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende, — mit seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII. am 5. Juni 1817 abgeschlossene und am 24. Oktober desselben Jahres ratificirte Concordat, sowie das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 als besondere, eine jede der genannten Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind; — die von Unserem Gesandten zu Rom am 27. September 1818 an Seine päpstliche Heiligkeit abgegebene Erklärung, daß das Unserer Verfassungs-Urkunde angehängte Edict blos für diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, gelte, kann demnach nur von dem besonderen die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten ordnenden Gesetze, aber nicht von dem oben angeführten allgemeinen — alle Einwohner des Staates ohne Unterschied ihrer besonderen Glaubensbekenntnisse gleich verbindende — Staatsgesetze verstanden werden; — welches hiedurch — zur Beseitigung aller Mißverständnisse und unrichtigen Auslegungen, erklärt wird.

Wir weisen Unsere sämmtlichen Landesstellen bei dieser Veranlassung wiederholt nachdrücklichst an, jedes der angeführten Edicte nach ihren Bestimmungen pünktlich zu befolgen und zu wachen, damit von keinem Unserer Unterthanen dagegen gehandelt werde.

Wir haben in der Verfassungs-Urkunde den in Unserem Königreiche bestehenden Kirchengesellschaften die feierliche Versicherung er-

theilt, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigenen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als insoweit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt; — Wir werden, wie Unser Gesandter zu Rom in Unserm Namen mehrmal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staatsgesetz vollziehen lassen.

München, den 7. November 1818.

An sämmtliche Regierungen des Königreiches und an das königliche protestantische General-Consistorium in München also ergangen.

Beilage II.

Max Josef, König. Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen und von uns unterm 24. Oktober des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hienach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in unserm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päpstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten:

„Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,“

nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner päpstlichen Heiligkeit in Unser Hoflager in der Person des Herrn Serra, aus dem Herzoglichen Geschlecht Cassano, Erzbischofes von Nizza 2c. abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll.

Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß indem wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution, selbst der von unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid, lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Tegernsee, den 15. September 1821.

Beilage III.

Max Josef, König. Wir haben durch den Bericht des protestantischen Oberconsistoriums von 27. vorigen Monats und Jahres die Besorgnisse erfahren, welche die Vollziehung des mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordats bei Unsern protestantischen Staatsangehörigen veranlaßt haben; zur Beseitigung derselben und jeder weiteren Mißverständnisse erklären wir hiedurch: daß jenes Concordat und alle auf die Vollziehung desselben sich beziehenden Anordnungen, wie sich von selbst versteht, lediglich auf die katholische Kirche und die Staatsangehörigen der katholischen Religion sich erstrecken und die verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche und ihrer Glaubensgenossen nicht berühre, welche Wir, sowie sie durch die Verfassungs-Urkunde und in den derselben beigefügten Edicten garantirt sind, jederzeit aufrecht erhalten und keine Eingriffe in dieselbe gestatten werden, wonach Unsere sämmtlichen Stellen ohnehin angewiesen sind.

Indem Wir Unserm protestantischen Oberconsistorium dieses hierdurch eröffnen, überlassen wir demselben, die ihm untergeordneten geistlichen Stellen und Behörden, bei welchen ähnliche Besorgnisse entstanden sein mögen, davon in Kenntniß zu setzen.

München, den 19. Januar 1822.

Beilage IV.

Vorlage des Capitular-Vicariats von München-Freising an die königlich bayerische Staatsregierung vom 10. März 1890 „Die Altkatholiken betreffend."

Die bayerischen Bischöfe haben wiederholt in allerunterthänigsten Vorstellungen an die Krone, insbesondere in jenen vom 13. October 1875 und vom 14. Juni 1888, um die endliche Regelung der sogenannten Altkatholikenfrage ehrfurchtsvollst gebeten.

Zu ihrem tiefsten Schmerze ist bisher auf die berechtigten Ansprüche der katholischen Kirche in dieser Hinsicht noch nicht die gebührende Rücksicht genommen worden; es haben vielmehr ihre wohlbegründeten Anträge zuletzt noch durch die Ministerial-Entschließung vom 28. März 1889 eine abschlägige Bescheidung erfahren. In Folge dessen werden die durch die zuständigen kirchlichen Organe längst aus der katholischen Kirche ausgeschlossenen Altkatholiken von der königlichen Staatsregierung auch jetzt noch als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt.

Die in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. November vorigen Jahres und in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 10. Februar dieses Jahres von Seiten der königlichen Staatsregierung abgegebenen Erklärungen haben endlich die bestimmte Aussicht dafür eröffnet, daß die königliche Staatsregierung nunmehr bereit sei, die Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche auch für das staatliche Gebiet als wirksam anzuerkennen.

Das unterzeichnete Capitular-Vicariat der Erzdiöcese München-Freising glaubt deshalb die früher von sämmtlichen Bischöfen des Landes gestellte hierauf abzielende Bitte zunächst für diese Diöcese, in welcher die Secte der Altkatholiken relativ vielleicht noch die meisten Anhänger zählt, und in welcher sich der Centralverein derselben befindet, erneuern zu sollen.

Dieser Antrag findet seine volle und ausreichende Begründung schon in der einen Thatsache, daß die Altkatholiken die Aussprüche des ökumenischen Concils im III. und IV. Kapitel der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi verworfen haben. Hiedurch sind sie der von demselben Concil angedrohten und ausgesprochenen größeren Excommunication ipso facto verfallen.

Ueberdies ist speciell über die Altkatholiken von der obersten Autorität in der katholischen Kirche die Ausschließung aus derselben verhängt und vollzogen worden. In dem Rundschreiben nämlich des Papstes Pius IX. vom 21. November 1873 erklärt derselbe mit größter Feierlichkeit:

Nos igitur, qui in Suprema hac Petri Cathedra ad custodiam fidei catholicae et ad servandam ac tuendam universalis Ecclesiae unitatem, licet immerentes, constituti sumus, decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exemplum sequuti, tradita Nobis a coelo potestate, non solum electionem memorati Josephi Huberti Reinkens contra sanctorum canonum sanctionem factam illicitam, inanem et omnino nullam, ejusque consecrationem sacrilegam declaramus, rejicimus et detestamur, sed et ipsum Josephum Hubertum et qui eum eligere attentarunt, et qui sacrilegae consecrationi operam commodarunt et quicunque iisdem adhaeserint, eorumque partem sequuti opem, favorem, auxilium aut consensum praebuerint, auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus atque ab Ecclesia communione segregatos et in eorum numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdicit Apostolus, ut ne Ave illis dicere diserte praeceperit (2. Joann. 10) edicimus et mandamus.

Abgesehen aber von den vaticanischen Decreten haben sich die Altkatholiken noch in anderen wesentlichen Punkten von der Lehre und von der auf göttlichem Rechte beruhenden Verfassung der Kirche getrennt.

Es sind dies folgende:

1) Außer anderem verneinen die Altkatholiken das katholische Dogma über den Ehren- und Jurisdictionsprimat des Römischen Papstes, indem sie den Apostelfürsten Petrus den übrigen Aposteln gleichstellen, seine besondere Sendung und Gewalt bestreiten und seinen Nachfolger als einen gewöhnlichen Patriarchen darstellen. (Siehe Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode, Bonn 1877. Seite 71, 136; Katholischer Katechismus, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode, Bonn 1880. Seite 45.) Sie sind folglich verurtheilt und excommunicirt durch die Decrete einiger Concilien, speciell durch dasjenige von Florenz.

2) Die Altkatholiken verneinen öffentlich das katholische Dogma der unbefleckten Empfängniß, welches am 8. Dezember 1854 in der Constitution Pius IX. „Ineffabilis Deus" proclamirt wurde. (Vgl. das officielle Organ der Altkatholiken, „Deutscher Merkur" vom 22. Februar 1890 Nr. 8.) Sie sind folglich von der Kirche ausgeschlossen kraft derselben Bulle.

Jede einzelne dieser Neuerungen schließt das Vergehen der formalen Häresie in sich und hat für die Betheiligten ipso facto die Ausschließung aus der katholischen Kirche zur Folge. Diese Ausschließung haben demnach die Altkatholiken, welche in allen diesen Punkten von der katholischen Kirche sich abgesondert haben, auch abgesehen vom Vaticanum, längst verwirkt.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Feststellungen wird die Bitte gerechtfertigt sein, die königliche Staatsregierung möge endlich auch von ihrem Standpunkte die Altkatholiken als ausgeschlossen aus der katholischen Kirche betrachten und behandeln.

München, den 10. März 1890.

Dr. Michael von Rampf,
Capitular-Vicar von München und Freising,
erw. Bischof von Passau.

Beilage V.

Antwort des Cultusministeriums.

K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff:
Die Altkatholiken.

München, 15. März 1890.

Das Capitularvicariat der Erzdiöcese München-Freising hat im Eingange seines der Staatsregierung zum weiteren sachgemäßen Vollzuge mitgetheilten autoritativen Ausspruches vom 10. d. M. über die Zugehörigkeit der Altkatholiken zur katholischen Kirche in Beziehung auf die seitherige Behandlung der Altkatholikenfrage seitens der königlichen Staatsregierung bemerkt, daß ungeachtet wiederholter Vorstellungen der bayerischen Oberhirten, insbesondere jener vom 13. October 1875 und 14. Juni 1888 auf die berechtigten Ansprüche der katholischen Kirche in Bayern noch nicht die gebührende Rücksicht genommen worden sei, daß vielmehr deren Anträge zuletzt noch durch die Ministerial-Entschließung vom 28. März 1889 eine abschlägige Bescheidung erfahren hätten.

Sodann ist das Verlangen, daß die Altkatholiken fortan von der Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden möchten, auch in dem oben erwähnten Actenstücke des Capitularvicariates vom 10. d. M. in erster Reihe wieder gleich *wie in den eben bezeichneten früheren bischöflichen Eingaben mit dem Satze motivirt, daß die Altkatholiken schon durch die Ablehnung der Beschlüsse des Vaticanischen Concils vom Jahre 1870 aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschieden sind.*

Dem gegenüber muß auch hier wieder daran erinnert werden, daß die seitherige Behandlung der fraglichen Angelegenheit der Staatsregierung in *bindender Weise* durch Titel IV § 9 Absatz 5 der Verfassungsurkunde, dann durch §§ 57 und 58 der II. *Verfassungsbeilage* vorgezeichnet war. Denn hiernach dürfen, wie dies auch in der bereits angezogenen Ministerialentschließung vom 28. März 1889 betont ist, die Decrete des Vaticanischen Concils seitens der Staatsregierung nicht vollzogen werden, nachdem für dieselben das placetum regium nicht ertheilt ist. Die Staatsregierung *war daher gehalten, jede auf den Vollzug dieser Decrete abzielende Handlung zu unterlassen und sie durfte insbesondere keine Gewaltmaßregel* gegen irgend Jemand aus

dem Grunde in Anwendung bringen, weil er sich jenen Decreten nicht unterwerfen zu können glaubte. Sie hat die rechtlichen Grundsätze, von denen sie sich bei ihrer Stellungnahme zur Altkatholikenfrage, insoweit es sich um die Beschlüsse des Vaticanischen Concils handelt, bestimmen lassen mußte, und auch fernerhin würde bestimmen lassen müssen, erst jüngst wieder gelegentlich der Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten Geiger und Genossen in den beiden Kammern des Landtages vom 6. bis 8. November vorigen und vom 10. Februar l. J. dargelegt.

Die Staatsregierung konnte demnach die auf das Vaticanum gestützte Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche von ihrem Standpunkte aus nicht für wirksam erachten und würde dies auch für die Zukunft nicht zu thun vermögen.

Der Rückhalt, welchen so die Altkatholiken in Folge der Nichtplacetirung der erwähnten Vaticanischen Concilsbeschlüsse bei der königlichen Staatsregierung seither gefunden haben, hat aber in eben diesen Beschlüssen seine Grenze. Sobald demnach vom zuständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, daß die Altkatholiken nicht blos mit Rücksicht auf das Vaticanum, sondern auch aus bestimmten anderen Gründen die Ausschließung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung angesichts der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern verpflichtet, diesem Urtheile den Vollzug zu sichern. Denn die Stellung der Staatsregierung zur Altkatholikenfrage, welche lediglich zum Vollzuge der einschlägigen verfassungsmäßigen Bestimmungen eingenommen worden ist, kann den Altkatholiken augenscheinlich nicht die Befugniß zur Ablehnung anderer Dogmen der Kirche und ungeachtet derselben das Recht gewähren, von der Staatsregierung gleichwohl noch als Mitglieder der katholischen Kirche angesehen und behandelt zu werden.

Bisher fehlte es an der erforderlichen Grundlage zu der von den bayerischen Oberhirten wiederholt erbetenen staatlichen Einschreitung gegen die Altkatholiken; denn es konnte weder in der Eingabe der Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Landes vom 13. Oktober 1875, noch in jener vom 14. Juni 1888, so viel auch hierin von anderweitigen Neuerungen der Altkatholiken referirend die Rede war, ein die Staatsregierung zum entsprechenden Vollzuge berechtigender und verpflichtender Jurisdictionsact gefunden werden, durch welchen die Altkatholiken, abgesehen vom Vaticanum, auf Grund sonstiger Thatsachen als ausgeschlossen aus der katholischen Kirche erklärt worden wären.

Einen solchen Act muß das unterzeichnete K. Staatsministerium in dem nunmehr von dem Capitularvicariate der Erzdiöcese München-Freising unterm 10. dieses Monats in Vorlage gebrachten Actenstücke erblicken, denn hierin sind zwei Thatsachen ausdrücklich angeführt und in einer Weise, welche jede Bestreitung ausschließt, sofort liquid gestellt, von denen nach der denselben angefügten Entscheidung des zuständigen kirchlichen Richters jede einzelne das Vergehen der formalen Häresie in sich schließt und für die Betheiligten ipso facto die Ausschließung aus der Kirche zur Folge hat. Desgleichen ist darin ausdrücklich ausgesprochen, daß die Altkatholiken wegen dieser Neuerungen, auch abgesehen vom Vaticanum, die Ausschließung aus der Kirche verwirkt haben.

Die eine der fraglichen Neuerungen hat das Dogma der unbefleckten Empfängniß zum Gegenstand. Wenn auch diesem Dogma eine wörtliche Placetirung niemals zu Theil geworden ist, so ist dasselbe doch durch Handlungen und Entschließungen der Staatsregierung, welche keiner anderen Deutung und Auffassung Raum geben können, thatsächlich placetirt worden. So hat das unterzeichnete K. Staatsministerium in einer Entschließung vom 26. April 1866 Nr. 3182 ausgesprochen, daß der vormalige Cooperator zu Holzkirchen, Thomas Braun, infolge der über ihn durch das bischöfliche Ordinariat Passau wegen Nichtanerkennung des Dogmas von der unbefleckten Empfängniß verhängten Excommunication nicht blos die allgemeinen Rechte eines jeden Kirchenmitgliedes, sondern auch die besonderen priesterlichen Standesrechte, namentlich auch jenes des eventuellen Anspruches auf den Tischtitelgenuß verloren habe, ein Standpunkt, den auch einige Jahre später der vormalige Oberappellationsgerichtshof in einem Erkenntnisse vom 3. Mai 1869 (auszugsweise veröffentlicht in den Blättern für Rechtsanwendung, Ergänzungsband II, Seite 317 ff.) als zutreffend anerkannt hat. An dieser Auffassung hat die Staatsregierung auch in der Folgezeit festgehalten. (Vgl. Stenograph. Berichte der Kammer der Abgeordneten von 1872 Band II, Seite 580 ff., dann 1881 Band I, Seite 183 ff., ferner Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1881/82, Protokoll-Band I, Seite 609 ff., sowie 1883/84 Protokoll-Band I Seite 292 ff.)

Wie demnach die Staatsregierung das Dogma von der unbefleckten Empfängniß seit Jahrzehnten consequent dem Priester Thomas Braun gegenüber vollzogen hat, so kann sie auch dessen Vollzug gegenüber den Altkatholiken nicht ablehnen; sie muß vielmehr schon die Leugnung dieses Dogmas allein seitens der Altkatholiken für einen vollständig ausreichenden Grund

erachten, die deshalb von der Kirche verfügte Ausschließung derselben auch für das staatliche Gebiet als wirksam anzuerkennen.

Aus den vorstehenden Erwägungen erachtet das unterzeichnete Königliche Staatsministerium den vom Capitularvicariat der Erzdiöcese München-Freising unterm 10. dieses Monats gestellten Antrag für begründet. Es wurde dem Ausschusse des bayerischen altkatholischen Landesvereines in München mit Entschließung vom Heutigen eröffnet, daß jenem Antrage entsprechend vorerst die innerhalb der Erzdiöcese München-Freising wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der königlichen Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, daß vielmehr die Rechte der Altkatholiken in dieser Diöcese hinsichtlich der Religionsausübung sich vorläufig nach § 2 der II. Verfassungsbeilage zu bemessen haben.

Dr. Freiherr v. Lutz.
Der Generalsecretär Ministerialrath Dr. v. Giehrl.

Beilage VI.

Avis an die Altkatholiken.

K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
Betreff:
Die Altkatholiken.

München, den 15. März 1890.

Der Ausschuß des bayerischen altkatholischen Landesvereines in München erhält in der Anlage Abschrift des vom hochwürdigen Herrn Capitular-Vicar der Erzdiöcese München-Freising gefertigten Actenstückes vom 10. dieses Monats; ferner Abschrift der unterm Heutigen an das Capitularvicariat der Erzdiöcese München-Freising ergangenen Ministerial-Entschließung mit dem Eröffnen zugeschlossen, daß dem in dem ersteren Schriftstücke gestellten Antrage entsprechend vorerst die innerhalb der Erzdiöcese München-Freising wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, daß vielmehr die Rechte der Altkatholiken in der gedachten Erzdiöcese hinsichtlich der Religionsausübung sich vorläufig nach § 2 der II. Verfassungsbeilage zu bemessen haben.

Dies wird dem Ausschusse des bayerischen altkatholischen Landesvereines zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Dr. Freiherr v. Lutz.

An den Ausschuß des bayerischen altkatholischen Landesvereins in München.

Der Generalsecretär Ministerialrath Dr. von Giehrl.

Beilage VII.

Allerhöchstes Handschreiben an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München und Freising.

Mein lieber Erzbischof Antonius von Thoma! Mit großem Interesse, aber auch mit aufrichtigem Bedauern habe Ich von Ihrem gestrigen Schreiben Kenntniß genommen. Ich empfinde es im Interesse der kirchlichen Autorität schmerzlich, daß die Bedenken, welche Sie als Oberhirte der zu Ihnen gekommenen Deputation gegen die Abhaltung der Generalversammlung der katholischen Vereine in diesem Jahre in München bekannt gaben, kein willfährigeres Gehör fanden. Nicht gegen die Abhaltung der diesjährigen Generalversammlung überhaupt, sondern gegen die Abhaltung derselben in München richten sich die Bedenken. Ich vermag diese Abhaltung nicht als geeignet dazu zu erachten, hier den Frieden zu erzielen und zu festigen, der von ruhig Denkenden aller Kreise der Stadt dringend gewünscht wird. Gerade in der unmittelbaren Folge auf den vorjährigen bayerischen Katholikentag gewinnt die beabsichtigte Versammlung einen besonderen Charakter. Neben derselben können daher auch leichter als sonst Bewegungen Platz greifen, welche neue Störungen des Friedens mit sich bringen. Ich habe Ihnen diese Meine Anschauung mündlich mitgetheilt und derselben auch gegenüber anderen Persönlichkeiten, zu denen Ich Vertrauen hege, Ausdruck gegeben. Es ist Mein lebhafter Wunsch, daß Sie sich, ehe Ich weitere Maßnahmen zu der Meinen Rechten und Pflichten gemäßen Wahrung des Friedens ins Auge fasse, nochmals mit katholischen Männern und insbesondere mit Ihrem Domcapitel ins Benehmen setzen und Mir das Ergebniß der Besprechungen, das, so Gott will, ein befriedigendes ist, baldigst zur Anzeige bringen. Hiebei verbleibe ich, Mein lieber Erzbischof, mit den huldvollsten Gesinnungen Ihr

München, 15. Mai 1890.

wohlgeneigter
(gz.) Luitpold, Prinz-Regent
von Bayern.

Beilage VIII.

Die Antwort der Staatsregierung auf das bischöfliche Memorandum.

Augsburg, 10. April. Die Actenstücke, um welche sich seit Wochen und Monaten die ganze auf innerbayerische Angelegenheiten bezügliche politische Discussion dreht, das Memorandum der Bischöfe und die Antwort der Staatsregierung, sind nunmehr dem öffentlichen Urtheile unterbreitet und insbesondere das letztgenannte Schriftstück spricht eine so klare, gemeinverständliche Sprache, definirt die Streitpunkte in so scharfer Umgrenzung, daß in der That Jedermann aus dem Volke in der Lage ist, sich eine Meinung über die Sachlage zu bilden. Und wir sind der festesten Ueberzeugung, daß alle Männer, deren Urtheil nicht durch Parteileidenschaft getrübt ist, denen der innere Friede des Landes höher steht, als der Triumph extremer Partei-Anschauungen, mit einem Worte, daß die Gottlob immer noch die Mehrheit bildende Masse der maßvoll und vernünftig denkenden Staatsbürger die vollkommene Correctheit des von der Staatsregierung eingenommenen Standpunktes anerkennen und würdigen wird. Um den Vorgang richtig zu beurtheilen, darf man die Vorgeschichte desselben nicht außer Acht lassen. Als die Bischöfe ihr Memorandum an die Staatsregierung richteten, handelten sie in einer gewissen Zwangslage. Durch das von dem friedliebenden Papste Leo XIII. erlangte Zeugniß der vollkommenen Befriedigung über die Lage der katholischen Kirche in Bayern, das die Staatsregierung den Beschwerden des Kammerpatriotismus entgegenhalten konnte, war der politische Katholicismus unseres Landes in Harnisch gebracht. Und nicht ohne Grund, denn ein schärferes Dementi, eine schroffere Abweisung konnte der bayerische Clericalismus nicht erfahren, als durch die Erklärung, daß der heilige Stuhl über die Zustände befriedigt sei, welche die ultramontane Partei und Presse seit Jahren mit all den übertreibenden Superlativen, welche diesen Herren jederzeit zu Gebote stehen, als eine unerträgliche Vergewaltigung und Mißhandlung der katholischen Kirche in Bayern bezeichnet hatten. Die sich in extremen Organen bis zu förmlichen Beleidigungen des Papstes versteigenden Wuthausbrüche, welche diese Erklärung hervorrief, sind noch genügend in Erinnerung. In Rom untersteht man, trotz der stramm absolutistischen Organisation der Kirche, doch der Nothwendigkeit, allen Stimmungen Rechnung zu tragen, und man sah ein, welche Waffe man der bayerischen Regierung in ihrem Kampfe gegen die clericale

Opposition mit dem allerdings der Wahrheit entsprechenden Zeugniß der vollen Befriedigung geliefert hatte. Es mußte etwas geschehen, um das zu repariren, der rasende See in Bayern mußte sein Opfer haben, und so entstand die päpstliche Encyclica vom 22. December 1887 an die bayerischen Bischöfe, welche die volle Befriedigung einschränkte, indem sie, allerdings in maßvollen und auch sehr unbestimmten Ausdrücken, die Ansprüche der Kirche auf die Erziehung der Geistlichkeit in den Seminarien und die Erziehung der Jugend wahrte und Klage erhob, daß der Staat den aus dem Concordat ihm erwachsenen Pflichten nicht in derselben Weise nachgekommen sei, wie der Vatican. An den bayerischen Episcopat trat nun die Aufgabe heran, aus der weitausgehenden Phraseologie der Encyclica das Thatsächliche herauszuschälen, die Beschwerden in eine Form zu bringen, in welcher sie die Unterlage eines Meinungsaustausches bilden konnten. So entstand das Memorandum, und wir glauben den hochwürdigen Unterzeichnern derselben kein Unrecht zu thun, wenn wir annehmen, daß keiner von ihnen über den Erfolg beziehungsweise Mißerfolg des Schrittes im Unklaren war, daß Jeder von ihnen genau im Voraus wußte, was das Staatsministerium antworten werde, was es antworten mußte, wenn es seiner Pflicht, die Rechte der Staatsgewalt zu wahren und den confessionellen Frieden zu schützen, nachkommen wollte. Aber um einen Erfolg handelte es sich auch nicht, es handelte sich blos darum, das Verlangen des bayerischen Ultramontanismus, mit dem auch Papst und Bischöfe rechnen müssen, nach Zurücknahme des Zeugnisses der vollkommenen Befriedigung zu erfüllen. Das war der Zweck der ganzen Action, und daraus erklärt sich auch die verhältnißmäßige Gelassenheit, mit welcher hervorragende Organe der clericalen Presse die Thatsache hinnehmen, daß die Antwort der Staatsregierung kein einziges principielles Zugeständniß enthält. Das Münchener Fremdenblatt constatirt, daß der Traum von der „vollen Befriedigung" nunmehr zerstört sei; die Augsbg. Postztg. sagt in demselben Gedankengang, die „vollkommene Befriedigung" gehöre nunmehr in's Gebiet der Legende, und man werde nun auch in Rom wohl erkennen, daß man über die bayerischen Verhältnisse nicht aufs Beste unterrichtet war. Man war sich bewußt, daß man Unmögliches verlangte, und man ist deshalb gar nicht überrascht, daß man das Unmögliche nicht erreichte; die Hauptsache ist, daß man durch die Entkräftung des Zeugnisses der vollkommenen Befriedigung wieder festen Boden unter den Füßen spürt, auf dem man weiter agitiren und operiren kann. Anzuerkennen ist allerdings, daß einige Patriotenorgane eine hochgradige Entrüstung über die

Antwort des Ministeriums so täuschend darstellen, daß naive Zuschauer wirklich glauben könnten, es sei ihnen bitterer Ernst.

München, 10. April. Die Presse aller Parteien beschäftigt sich angelegentlich mit der cultusministeriellen Verbescheidung des bischöflichen Memorandums. Die liberale Presse ist im Allgemeinen einig in der Anerkennung, daß die Entschließung des Herrn v. Lutz den anmaßlichen Forderungen der Bischöfe ebenso höfliche als entschiedene Zurückweisung angedeihen läßt. Eine Ausnahme davon macht nur die Allg. Ztg. Sie findet in der Entschließung eine „so große Reihe von gewichtigen Zugeständnissen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung, daß es erklärlich erscheint, wenn die Bischöfe sehr zufrieden sind und es bei der Ministerialentschließung bewenden lassen; diese Zugeständnisse seien geeignet, den Einfluß der Bischöfe und des ganzen Clerus auf Unterricht und Erziehung in Volks-, Mittel- und Hochschule sehr erheblich zu stärken und zu vermehren." Die Allg. Ztg. kommt mit diesen Klagen um rund 7 Jahre zu spät. Derjenige Theil des cultusministeriellen Erlasses, welcher sie zu diesen Klagen veranlaßt, ist, wie aus dem Schriftstück selbst ganz klar hervorgeht, nur eine förmliche verordnungsmäßige Wiederholung der Zugeständnisse, welche das Ministerium Lutz 1882 der damaligen ultramontanen Kammermehrheit gemacht hat, und die seitdem in allen betreffenden Angelegenheiten eingehalten worden sind. Wir haben also bereits 7 solch' fette ultramontane Jahre hinter uns. Diese Jahre waren es, welche in Rom die „vollkommene Befriedigung" zur Reife kommen ließen, welche die ultramontane Presse, die Bischöfe und der Papst zusammen nicht mehr unausgesprochen machen können, auch wenn es die letzteren noch so sehr reuen mag, einmal in officieller Weise der Wahrheit die Ehre gegeben zu haben. Diese 1882 gemachten, lediglich in gesetzmäßiger Form wiederholten Zugeständnisse sind demnach bei Beurtheilung der neuesten Ministerialentschließung außer Ansatz zu lassen. Hiegegen ist seiner Zeit in der Kammer seitens der liberalen Partei das Nöthige schon gesagt worden, insbesondere hat damals der Abg. Dr. v. Schauß seine Bedenken geäußert und dem Minister ein „bis hieher und nicht weiter!" zugerufen. Die Bischöfe haben die 1882er Concessionen in dem Mißtrauen gegen Herrn v. Lutz, das ihr ganzes Memorandum wie ein rother Faden durchzieht, für zu discretionär gehalten und fürchteten, daß dieselben in anderen Zeitläuften wieder zurückgezogen werden könnten. Indem die Antwort der Regierung jene Zugeständnisse ausdrücklich legalisirt, ist dieser Befürchtung der Boden entzogen, und die Donau-Zeitung des Herrn Abgeordneten Bucher ist aufrichtig genug, anzuerkennen, daß hierin ein werthvolles Entgegenkommen des Cultusministers

gegenüber den clericalen Anforderungen zu erblicken sei. Ja, die Donau-Zeitung meint, hierin bestehe der „hauptsächliche" Werth der neuerlichen Concessionen. Wenn die Donau-Zeitung dabei den Fall eines Minister- oder auch eines Thronwechsels ins Auge faßt, mag sie nicht Unrecht haben. Im Uebrigen ist Herr Bucher, der neuerdings aus Gott weiß was für Gründen immer mehr wieder nach der echt „patriotischen" Seite alten Stils abschwenkt, mit der Ministerial-Entschließung ganz und gar unzufrieden und findet sie nicht einmal in der Form von der erwarteten Conciliianz. In der andern ultramontanen Presse aber wird die Entschließung mit einer Leidenschaft angegriffen, welche Jemanden, der nicht in Bayern lebt und tagtäglich sieht, wie friedlich geistliche und weltliche Behörden miteinander verkehren und gemeinsam arbeiten zu dem Irrthum verleiten könnte, es sei bei uns eine diocletianische Katholikenverfolgung ausgebrochen. Das „System Lutz" wird dem blindvertrauenden Volke wie ein greller rother Lappen vorgehalten, der seinen Unmuth entfachen soll. Noch ehe die ministerielle Antwort ihnen bekannt sein konnte, brachten ultramontane Blätter in den verschiedensten Landestheilen wuthschnaubende Artikel gegen das System Lutz. Die Amberger Volkszeitung — am Ordinariatssitz Regensburg wollte man so etwas doch nicht zuerst drucken lassen — erklärt, nun sei das Tischtuch zwischen Herrn v. Lutz und dem katholischen Volke zerschnitten, und die Stellungnahme des letzeren ergebe sich jetzt von selbst, denn von Herrn v. Lutz habe die Kirche in Bayern offenbar „nichts mehr" zu erwarten. Die biedere Postzeitung hat gestern schon einer ähnlichen Anschauung Raum gegeben, und das hiesige Fremdenblatt kann doch nicht zurückbleiben. Das letztere Blatt erklärt jetzt kurzweg, wie es das früher durch seine berühmt gewordenen „römischen Telegramme" schon versucht hat, den Ausspruch von der „vollkommenen Befriedigung" für eine Legende und proclamirt den Kampf der Katholiken gegen den Liberalismus, der „heute noch das herrschende Ministerium in seinen Netzen gefangen hält." 1882 ist Herr v. Lutz jedenfalls diesen Netzen ausgewischt! Dabei sagt das Fremdenblatt recht naiv: „Die unerfüllten Forderungen umfassen gerade jene Beschwerdepunkte, die von den Bischöfen als die principiell wichtigsten in den Vordergrund gestellt waren", bezüglich deren die Minister sich hinter die Ausrede verschanzen, eine Verfassungsänderung sei in absehbarer Zeit nicht möglich. „Das Ministerium will nicht; wenn es wollte, wäre selbst eine Verfassungsänderung nicht unmöglich," ruft das Blatt aus. Wir rathen dem neuen Chefredacteur des Fremdenblattes, sich in den bayerischen Verhältnissen erst etwas umzusehen, bevor er in diesen Dingen den

Mund so voll nimmt. Seine Collegen hätten ihn sicher belehren können, daß grade die patriotischen Parteijuristen wiederholt Verfassungsänderungen unter der Regentschaft als absolut unzulässig erklärt, und daß sie selbst in authentische Verfassungserläuterungen nur zögernd und nur der zwingenden praktischen Noth gehorchend, eingewilligt haben. Ganz auf der Höhe dieser Expectoration des Fremdenblattes steht die sogar telegraphisch hierher übermittelte Einmischung der Berliner Germania in diese bayerische Angelegenheit. Wer sich daran erinnert, welch' infame Artikel diese im Jahre 1886 bei Einsetzung der Regentschaft über bayerische Verhältnisse brachte, der wird sich über die Legitimation dieses schwarzen Berliner Blattes zur Besprechung auch dieser Frage seine Ansicht unschwer bilden können. Das Blatt hat die Frechheit, angesichts der cultusministeriellen Entschließung frömmelnd den Ausruf zu stöhnen: „Armes Bayern!" In alledem zeigt sich aber ein merkwürdiges Zusammentreffen: Am 8. April veröffentlicht das Regensburger Morgenblatt, das Herrn v. Senestrey notorisch sehr nahe steht, das Memorandum, am gleichen Tage erscheinen in Amberg, Augsburg und — Berlin die gehässigsten Artikel gegen das System Lutz. Ein merkwürdig kritischer Tag!

Verus, Justinus

Der Culturkampf in Bayern und dessen Bedeutung für die kathol. Kirche Deutschlands

Berlin 1890